

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 61 26 10 brs/se
vom 05.02.2016

Datum der Sitzung	Organ
18.02.2016	BUEVAusschuss
22.02.2016	VA
25.02.2016	Gemeinderat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 7/2016

31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung -**
- c) **Beschluss zur Begründung mit Umweltbericht**
- d) **Feststellungsbeschluss im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	<input type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
Teilbetrag: €	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Rat der Gemeinde Harsum nimmt die im Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und wägt diese, wie in der Anlage 1 vorgeschlagen, ab (Abwägungsvorschlag).
- b) Der Rat der Gemeinde Harsum nimmt die im Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und wägt diese, wie in der Anlage 2 vorgeschlagen, ab (Abwägungsvorschlag).
- c) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Form und Fassung mit Umweltbericht
- d) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die 31. Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) - Feststellungsbeschluss.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 7/2016

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt südöstlich von Hönnersum und südlich von Machts- um in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationsfläche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet darzustellen und hat dazu die Auf- stellung der 31. Änderung ihres Flächennutzungsplanes beschlossen. Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB im Juni 2015 wurden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bür- ger vorgetragen und abgewogen (s. Anlage 1). Plan, Begründung und Umweltbericht haben im Dezember 2015 /Januar 2016 im Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Auch hierzu wurden Stellungnahmen von Behörden und Bürgern abgegeben.

Als wesentliche Stellungnahmen sind eingegangen:

Flugsicherheit: Die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF) haben darauf hingewiesen, dass das Drehfunkfeuer bei Sarstedt (Leine DVOR) zu berücksichtigen ist. Die Bundeswehr weist darauf hin, dass evtl. militä- rische Richtfunkstrecken betroffen sind. Die abschließende Klärung beider Belange er- folgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BimSchG. Die grundsätzliche Eignung des Plangebietes der 31. Änderung wird damit nicht in Frage gestellt.

Denkmalschutz: Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim weist darauf hin, dass die erheblichen Bedenken gegen die 31. Änd. des FNP bestehen blei- ben. Es wird weiterhin eine Beeinträchtigung der **Welterbestätten St. Michael und Ma- riendom**, sowie der **denkmalgeschützten St. Andreas-Kirche** festgestellt. Die vorgeleg- ten Unterlagen (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) wurden nicht für ausreichend befunden. Darüber hinaus ist die Beeinflussung **aller umliegenden Baudenkmale** durch das Planvorhaben zu prüfen.

Die Stadt Hildesheim hält ebenfalls ihre gleichlautenden Bedenken aufrecht. Es wird eine **Beschränkung der Anzahl der Anlagen** auf drei Anlagen (Gesamtstandort mit Ge- meinde Schellerten), eine **Höhenbeschränkung** in Höhe der zwei bestehenden Anlagen und eine Positionierung gefordert, die auf die o.g. Kirchen Rücksicht nimmt.

Die Bedenken des Denkmalschutzes des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildes- heim werden seitens der Gemeinde Harsum weiterhin nicht geteilt. Auswirkungen auf die Baudenkmale der Gemeinde Harsum können nur in Bezug auf die Kirchtürme der umlie- genden Ortschaften bestehen; diese sind in der Nah- und Mittelsicht nicht vorhanden, bzw. gering, in der Fernsicht (Landschaftsbild) unvermeidbar. Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette von Hildesheim sind nicht so erheblich, dass der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte. Beschränkungen zur Anzahl, Höhe und Position können ggf. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG er- folgen.

Zielabweichungsverfahren: Die Regionalplanung des Lk Hi weist darauf hin, dass nach positivem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens die Voraussetzungen für die Zu- stimmung zur Genehmigung der 31. Änd. des FNP bestehen.

Plandarstellung: Seitens der Planung des Lk Hi wird zur besseren Umsetzung ange- regt, unter den Hinweisen aufzuführen, dass sämtliche Elemente der WKA innerhalb der SO-Fläche liegen sollen. Die Gemeinde wird dieser Anregung folgen.

Es wurden **Private Stellungnahmen** von Bürgerinnen und Bürgern der benachbarten Ortschaften vorgebracht, u.a. mit folgenden Inhalten: Abstand zu den Siedlungsflächen, Nachfragen zu den Schutzzonen, Nachfragen zu den Umweltauswirkungen und zu den Gutachten.

Die im Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen abwägungsbeachtlichen Stellungnahmen sind in Anlage 2 zur Beschlussvorlage aufgeführt; über sie ist im Rahmen der Abwägung zu befinden. Als Ergebnis der vorgeschlagenen Abwägung kann festgestellt werden, dass keine Veränderung in der Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt.

Es wird vorgeschlagen, nach Durchführung der Beteiligungen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Kemnah

- Anlagen:**
- Anlage 1: Abwägung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)
 - Anlage 2: Abwägungsvorschlag (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)
 - Anlage 3: Planzeichnung 31. Änd. FNP

Gemeinde **Harsum**
Landkreis **Hildesheim**

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Flächennutzungsplan **31. Änderung (Windenergiestandorte)**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit* und § 4 (1) BauGB - *Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange***

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Schreiben vom 16.06.2015</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Leine DVOR gelegen sind. Je nach Verordnung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009".</p>	<p>Eine mögliche Störung des Drehfunkfeuers bei Sarstedt (Leine DVOR) wurde seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung auf Grundlage der standortkonkreten Planung der Investoren (gem. Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz) geprüft. Es wurde durch gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation festgestellt, dass durch die Errichtung der 6 geplanten Windkraftanlagen das DVOR Leine gestört werden kann.</p> <p>Es wurde mitgeteilt, dass <u>eine</u> der Anlagen nicht wie geplant zukünftig errichtet werden dürfte.</p> <p>Damit ist deutlich geworden, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Flächen grundsätzlich für eine Errichtung von WEA geeignet sind, ggf. einzelanlagenbezogen jedoch innerhalb des Genehmigungsverfahrens Einschränkungen erwartet werden können.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Das ICAO EUR DOC 015 steht unter folgendem Link zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloas/DE/ICAO/EUR/DOC_015.html?nn=68020 Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine interaktive Karte aller militärischen und zivilen Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen im Bundesgebiet wird unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 1 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Da in diesem Fall lediglich eine Anlage betroffen ist und der weit überwiegende Teil der Plangebietsfläche in Anspruch genommen werden könnte, wird dieser Belang nicht als einer Ausweisung im FNP entgegenstehend bewertet. (Anm.: der vom Investoren gestellte BImSch-Antrag wurde seitens des Landkreises zunächst abgelehnt, u.a. weil der derzeit wirksame FNP der Gemeinde Harsum den Standort nicht vorsieht)</p>
<p>DFS Deutsche Flugsicherung, - Luftfahrthindernisse Schreiben vom 07.07.2015</p>	<p>Die in dem Flächennutzungsplan aufgeführten Flächen für Vorrangstandorte Windenergie liegen im Bereich, der für etwaige zukünftige Instrumentenanflugverfahren am Flugplatz Hildesheim genutzt werden könnte. Auswirkungen auf diese Verfahren können daher nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die genannten Stellen beteiligt. Für eine abschließende Bewertung ist eine konkrete Anlagenplanung erforderlich; dementsprechend werden die genannten Anforderungen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu bewältigen sein.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - Luftfahrthindernisse</p>	<p>Wenn die im Flächennutzungsplan aufgeführten Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des §14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren würde die DFS bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV;NfL I-143/07 vom 24.05.2007) sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.</p> <p>Aufgrund der o.g. möglichen Konfliktes empfehlen wir, frühzeitig die für den Flugplatz Hildesheim zuständige Luftfahrtbehörde und den Flugplatz selbst in die Planung einzubinden.</p> <p>Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen des zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu rechnen ist.</p> <p>Die zuständige Luftfahrtbehörde wird beteiligt.</p> <p>Die genannte Stelle ist beteiligt worden.</p>
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, - Anlagenschutz Schreiben v. 07.07.2015</p>	<p>Durch die Neuausweisung des Plangebietes bei Hönnersum/Machtsum ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: DVOR Leine, Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52°15'01,15"N/09°53'00,58"E; Höhe des Geländes 110,46 m ü.NN</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - Anlagenschutz</p>	<p>Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Sollten zukünftig geplante Anlagen eine Höhe von max. 162 m über NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich der DFS betroffen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von der DFS aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p>	<p>Eine mögliche Störung des Drehfunkfeuers bei Sarstadt (Leine DVOR) wurde seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung auf Grundlage der standortkonkreten Planung der Investoren (gem. Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz) geprüft. Es wurde durch gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation festgestellt, dass durch die Errichtung der 6 geplanten Windkraftanlagen das DVOR Leine gestört werden kann.</p> <p>Es wurde mitgeteilt, dass <u>eine</u> der Anlagen nicht wie geplant zukünftig errichtet werden dürfte. Damit ist deutlich geworden, dass die in dieser FNP-Änderung dargestellten Flächen grundsätzlich für eine Errichtung von WEA geeignet sind, ggf. einzelanlagenbezogen jedoch innerhalb des Genehmigungsverfahrens Einschränkungen erwartet werden können.</p> <p>Da in diesem Fall lediglich eine Anlage betroffen ist und der weit überwiegende Teil der Plangebietsfläche in Anspruch genommen werden könnte, wird dieser Belang nicht als einer Ausweisung im FNP entgegenstehend bewertet.</p> <p>Die Beteiligung der Luftfahrtbehörde wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch:</p> <p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - Anlagenschutz</p>	<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015,2. Ausgabe 2009" (Http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung der Gemeinde zur Verfügung.</p> <p>Das DFS hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Zu Belangen von Luftfahrthindernissen erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter nachfolgendem Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p>Die Stellungnahme liegt vor.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) e-mail v. 10.07.2015</p>	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)</p>	<p>Das von Ihnen ausgewiesene Sondergebiet für Windenergienutzung und Landwirtschaft südöstlich von Hönnersum an der südlichen Gemeindegrenze befindet sich außerhalb von Zuständigkeitsbereichen der militärischen Flugsicherung und Interessengebieten von Luftverteidigungsradaren.</p> <p>Dennoch ist in dem Plangebiet eine Kollision mit militärischen Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Dies kann im nachgeordneten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BImSchG erfolgen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, (LBEG) Schreiben v. 06.07.15</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereichs Landwirtsch./Bodenschutz wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Das Schutzgut Boden wurde umfassend behandelt, es wird jedoch nur von einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gehören aber auch Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, (LBEG) Schreiben v. 06.07.15</p>	<p>Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die Lebensraumfunktion (hierzu gehört eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit) und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Nach Auffassung des LBEG ist den betroffenen besonders fruchtbaren Böden also eine besondere Bedeutung zuzuweisen.</p> <p>Die hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird berücksichtigt. Um die auf S. 60 der Begründung geforderten Schutzmaßnahmen der nicht überbauten und unversiegelten Bereiche auch wirkungsvoll umsetzen zu können, empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung.</p> <p>Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt werden. Dadurch lassen sich mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen der späteren landwirtschaftlichen Nutzung vermeiden bzw. mindern.</p>	<p>Die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
<p>Landkreis Hildesheim Schreiben vom 07.07.2015 - Denkmalschutz</p>	<p>1. Denkmalschutz</p> <p>Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Denkmalrechtlich ist das Planungsvorhaben nach dem Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) und den archäologischen (§§ 10, 12-14 NDSchG) zu bewerten.</p> <p>1.1 Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen erhebliche Bedenken gegen das hier angezeigte Vorhaben.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz</p>	<p>Das erwähnte Gutachten der Fa. InnoVent, in der derzeit vorliegenden Version vom März 2015, bestätigt die bereits in der Vergangenheit geäußerten denkmalfachlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Moritzberg-Sichtfenster auf das Welterbe Stadtpanorama Hildesheim.</p> <p>Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Darstellungsweise des Visualisierungsversuchs (Seite 11, Foto 5) ungeeignet ist, um die tatsächlichen optischen Auswirkungen zu erkennen und zu bewerten. Die recht harmlose Wirkung des Fotos 5 ist dem weit gewählten Fotoausschnitt zuzuschreiben, sodass die betreffende Stelle seitlich des Andreaskirchtums winzig klein erscheint.</p> <p>Bei einem Vergrößerungsversuch am Bildschirm zeigt sich außerdem, dass die Bildpunktdichte so gering gehalten wurde, dass die grob gepixelten Masten der Windenergieanlagen sich kaum gegen den graublauen Horizont abheben. Das aber bereits die beiden jetzt vorhandenen beiden (kleineren) Windenergieanlagen überaus deutlich auffallen können, zeigt ein Foto vom 03.07.2013.</p>	<p>Seitens der Fa. Innovent ist ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) beauftragt worden. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen: Die höchste Schutzwürdigkeit der Welterbestätten St. Michaelis-Kirche und des Mariendoms bezieht sich auf die Bronzetüren des Mariendoms und auf die Kirchendecke St. Michaelis als "Weltweit Außergewöhnliche Werte" (OUV), den zeitentsprechenden Kunstschätzen beider Kirchen, sowie auf dem architekturhistorischen Einfluss der Gebäude.</p> <p>Da sich diese Werte nur im Nah- und Innenbereich der Kirchen erschließen, ist keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu erwarten.</p> <p>Als "sonstige Welterbegüter" werden das "mittelalterliche Straßennetz" und das "Kirchenkreuz" (im Stadtgrundriss) aufgeführt; beide sind nur aus der Vogelperspektive bzw. in einer Karte nachvollziehbar und werden durch die geplanten WEA nicht beeinflusst.</p> <p>Der dritte "Welterbewert" besteht in der Sichtachse von der Mittelallee am Moritzberg (Berghölzchen) aus, mit einer Sichtbeziehung auf die Welterbestätten im Kontext des Stadtpanoramas. Hierzu stellt der Gutachter fest, dass durch die Errichtung von WEA die Sichtbeziehung vom Berghölzchen auf die Welterbestätten zwar beeinflusst, aber die Beeinflussung als nicht erheblich einzustufen ist:</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz</p>	<p>Verstärkt wird die Auffälligkeit bei Sonnenlicht.</p> <p>Um eine realistische Einschätzung zu erhalten, scheinen mir zwei Dinge für eine Visualisierung wichtig: Erstens müssten hochauflösende Horizont-Ausschnitte betrachtet werden. Und zweitens muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Rotoren als bewegliche Objekte die Betrachter-Aufmerksamkeit zusätzlich auf sich ziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die geplanten WEA verstellen nicht die Sichtachsen auf die Welterbestätten - der Abstand der geplanten WEA zu den Welterbestätten beträgt 5,7 - 7 km (28-35-fache der Anlagenhöhe). - die Kulissenwirkung der WEA ist gering, weil sie nicht in den Sichtachsen zu den Welterbestätten liegen - die Stadtsilhouette zeigt bereits andere Vorbelastungen durch bestehende Gebäude; die Fernwirkung der Welterbestätten innerhalb der Silhouette ist nicht besonders ausgeprägt und nicht dominierend. <p>Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Welterbestätten nicht erheblich ist. Weil keiner ihrer "Weltweit außergewöhnlichen Werte" beeinflusst wird und mit der Sichtachse nur einer der "sonstigen Welterbewerte" eine mäßige Beeinträchtigung erfährt, ist keine Gefährdung des Welterbestatus erkennbar.</p> <p>In Bezug auf die Hildesheimer St. Andreaskirche, die unter Denkmalschutz steht, wurde durch den Gutachter untersucht, ob die geplanten WEA das Erscheinungsbild nach § 8 NDSchG ("Umgebungsschutz") beeinträchtigen.</p> <p>Der Turm von St. Andreas hat eine erhebliche Fernwirkung (höchster Kirchturm Niedersachsens). Die geplanten WEA verstellen den Blick nicht; sie entfalten lediglich eine Kulissenwirkung hinter dem Turm. Sie wirken perspektivisch deutlich niedriger und durch die Farbe filigran. Die herausragende Position der St. Andreas-Kirche innerhalb der Stadtsilhouette bleibt gewahrt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz</p>	<p>1.2 Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist vorzutragen, dass im gesamten Plangebiet mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen ist.</p>	<p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Stadtsilhouette bereits durch andere, moderne Großbauwerke vorbelastet ist. Der Einfluss der WEA ist durch den großen Abstand (5,4 - 6,6 km; das 27- bis 33-fache der Anlagenhöhe) begrenzt, der fachlich empfohlene Mindestabstand von 3 km zu landschaftsprägenden Baudenkmalen wird deutlich überschritten; auch der empfohlene Mindestabstand für Welterbestätten von 5 km wird eingehalten.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild der St. Andreas-Kirche zwar beeinflusst wird, aber die Beeinflussung nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.</p> <p>Die Gemeinde folgt der Auffassung des Gutachters. Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette werden nicht als so erheblich eingestuft, dass deshalb der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte.</p> <p>Letztendlich möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass das Gewerbegebiet "Glockensteinfeld" den historischen Blick auf die Hildesheimer Stadtsilhouette, aus der Perspektive der umliegenden Dörfer, mittlerweile deutlich verstellt hat, und hierdurch ein über Jahrhunderte wirksamer Raumbezug auf die in der Ebene liegende Stadt (von der B 1, frühere Reichsstraße) verloren gegangen ist.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Denkmalschutz</p>	<p>Jegliche Erdingriffe (Baumaßnahmen einschließlich Erschließungsmaßnahmen) bedürfen daher der denkmal rechtlichen Genehmigung gem. §10 i.V.m § 13 NDSchG. Diese wird voraussichtlich unter der Auflage der Harten Prospektion durch eine Grabungsfirma erteilt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Plangebiet bzw. in dessen nächster Umgebung sind Fundstreuungen des Neolithikums bekannt. In Entfernung von ca. 1 km sind weiterhin drei undatierte Siedlungen bekannt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die §§ 10, 12-14 des NDSchG sind zu beachten</p> <p>Das Benehmen gem. § 20 Abs. 2 NDSchG zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ist hergestellt.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Hildesheim - Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p>	<p>2. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Folgende immissionsschutzrechtliche Belange sind zu beachten:</p> <p>Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch Schattenwurf der Windenergieanlagen darf an schutzwürdigen Räumen (insbesondere Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büro-, Arbeits-, Schulungs- und ähnliche Räume) auf unbebauten Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind, sowie direkt an Gebäude beginnenden Außenflächen (wie Balkone, Terrassen - die in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr als schutzwürdige Räume anzusehen sind) die Dauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag betragen.</p> <p>Die Werte der TA-Lärm nach dem jeweiligen Gebiet nach BauNVO sind sowohl am Tage als auch zur Nachtzeit ein zuhalten.</p> <p>Bei möglicher Überschreitung der o.g. Werte kommen im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen technische oder zeitliche Beschränkungen des Betriebes der Windenergieanlagen in Betracht.</p> <p>Die o.g. Belange entbehren im Genehmigungsverfahren keiner Freistellung der Beibringung erforderlicher Gutachten.</p>	<p>Durch die Investoren wurde ein Schattenwurfgutachten, in Vorbereitung des Antrages nach BImSchG, in Auftrag gegeben (PLANKon, Oldenburg, 19.09.14).</p> <p>Das Gutachten stellt fest, dass Bereiche der benachbarten Ortschaften durch Schattenwurf betroffen sein werden und eine zeitweise Abschaltung erforderlich sein wird (s. dem Landkreis vorliegendem Gutachten und Umweltbericht).</p> <p>Ein schalltechnisches Gutachten liegt vor (PLANKon, Oldenburg, 19.09.14). Das Gutachten stellt fest, dass teilweise ein schallreduzierter Betrieb der Anlagen in der Nachtzeit erforderlich sein wird. (s. dem Landkreis vorliegendem Gutachten und Umweltbericht).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Landkreis Hildesheim - Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die BImSchG-Behörde davon ausgeht, dass im Rahmen der Planung, die Konzentrationsflächen, die zur Windenergienutzung genutzt werden sollen, vorab daraufhin zu untersuchen sind, ob sie zur tatsächlichen und rechtlichen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.</p> <p>Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zwei Standorte aus luftverkehrstechnischen Gründen nicht realisiert werden können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach hiesigem Kenntnisstand die geplanten Windenergieanlagen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht problematisch sind und dies in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnte.</p> <p>3. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Im Kapitel zu den Brutvögeln wird eine Aussage zu möglichen Niststandorten schlaggefährdeter Greifvogelarten in den kritischen Abständen (gem. NLT-Leitlinie) erwartet. Falls die untersuchten Potentialflächen ausschließlich Nahrungsflächen für diese Arten darstellen, sollte die Problematik unter Gastvögel abgehandelt werden.</p>	<p>Eine Prüfung war durch die vorliegenden Gutachten möglich. Die generelle Geeignetheit der Plangebietsflächen konnte festgestellt werden, auch wenn anlagenbezogen ggf. Einschränkungen erforderlich werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Belange des Denkmalschutzes wurden gutachterlich untersucht mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden konnten und damit der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Lt. Avifaunistischem Gutachtens wurde im Jahr 2012 ein Niststandort / Brutpaar der Rohrweihe in ca. 900 m Abstand zum Geltungsbereich festgestellt. Für den Turmfalken bestand lediglich der Verdacht eines Brutplatzes in der Ortschaft Machtsum, weil die Art gehäuft beobachtet wurde. Weitere Niststandorte von Greifvogelarten wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ermittelt.</p> <p>Gemäß der Leitlinie des Nieders. Landkreistages wird ein Mindestabstand von 1.000 m zu Horststandorten der Rohrweihe empfohlen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Untere Naturschutz- behörde</p>		<p>Es wurde jedoch durch den Gutachter beobachtet, dass die Rohrweihe den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung zwar regelmäßig, aber nicht besonders häufig für die Nahrungssuche nutzt; die Flughöhe bleibt dabei unter Rotorhöhe. Dies spricht dafür, dass vielfach andere, außerhalb des Plangebietes gelegene Bereiche aufgesucht wurden. Dementsprechend konnte, obwohl ein Horststandort beobachtet wurde, keine herausragende Funktion des Raumes als Nahrungsgebiet festgestellt werden.</p> <p>Die vorliegende, moderate Unterschreitung der Abstandsempfehlung der NLT-Leitlinie wird seitens der Gemeinde deshalb in diesem Fall für hinnehmbar gehalten.</p> <p>Nahrungsflüge des Rotmilan (in Rotorhöhe) und Wiesenweihe (deutlich unter Rotorhöhe) wurden im Geltungsbereich beobachtet, jedoch ohne eine besondere Häufung.</p> <p>Insgesamt 10 Greifvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet beobachtet.</p> <p>Einzelne Kollisionen mit den geplanten Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine hervorgehobene Lebensraumfunktion des Untersuchungsraums, und damit eine beeinträchtigende Auswirkung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten ist jedoch nicht erkennbar, weil anschließende Bereiche des Gemeindegebietes bzw. der unmittelbar benachbarten Gemeinde Schellerten eine gleiche, bzw. sogar eine geeignetere Lebensraumfunktion aufweisen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Untere Naturschutz- behörde</p>	<p>Vollständigkeitshalber sollte für wahrscheinlich betroffene besonders oder streng geschützte Arten der Begriff der sog. CEF-Maßnahme eingeführt werden (Feldlerche, Wachtel, Hamster ...) Hinweis: Die Naturschutzbehörde sieht in der Anlage von sog. Lerchenfenstern keine handhabbare Möglichkeit zur Kompensation.</p> <p>Es werden hier die anderen aufgezeigten Möglichkeiten von Ackerrandstreifen, Brachstreifen oder Blühstreifen favorisiert.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Kompensationsbedarfs für Versiegelungen von Böden wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten, das Kompensationsverhältnis von 1:0,25 zu beanspruchen, nach dem Leitfaden nur dann besteht, wenn die Kompensationsfläche danach wenigstens die Biotopwertstufe III erreicht. Solche Zieltypen (Gehölzanzpflanzungen) sind in der offenen Bördelandschaft mit der hier zur Anwendung kommenden Möglichkeiten für den Natur- und Artenschutz allerdings nicht zielführend. Auch in der Rückkopplung mit dem erforderlichen Ausgleich für den Wegeubau in der Flurbereinigung ist das Mindestkompensationsverhältnis von 1:0,5 hier zu gewährleisten.</p>	<p>Die Gemeinde hält die beobachteten Vorkommen für nicht so erheblich, dass diese einer Ausweisung der Flächen entgegensteht.</p> <p>Die im Umweltbericht vorgestellten Maßnahmen für wahrscheinlich betroffene geschützte Arten sollen als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) umgesetzt werden. Entsprechend dem Hinweis der UNB soll die Anlage von sogenannten Feldlerchenfenstern entfallen: für die Vögel des Offenlandes soll die Anlage von Ausweichhabitaten mit günstigeren Standortbedingungen vorgesehen werden (z.B. Ackerbrache durch Selbstbegrünung, Entwicklung von Ackerrandstreifen und Krautsäumen).</p> <p>Die Arbeitshilfe des NLT (10/2014) schlägt bei der Verwendung durchlässiger Befestigungen ein Kompensationsverhältnis von 1:0,25 vor. Anders als bei einer Vollversiegelung kann bei wasserdurchlässigen Wegebefestigungen von einem lediglich verminderten Versickerungsvermögen ausgegangen werden, die natürliche Bodenfunktion wird nicht gänzlich zerstört. Sofern keine Flächenentsiegelungen möglich sind, können als Ausgleich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgewertet und zu Gras- und Staudenfluren (Biotoptypen der Wertstufe III) beispielsweise als Ackerrandstreifen entwickelt werden. Das ist hier der Fall.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Untere Naturschutz- behörde</p>	<p>Zum Schutzgut Landschaftsbild besteht insofern Einigkeit, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen sich absehbar bestenfalls geringfügig vermindern lassen (z. B. durch Gehölzanpflanzungen am Ortsrand).</p> <p>Die Eingriffe lassen sich jedoch nicht ausgleichen. Die Naturschutzbehörde erwartet vom Aufsteller eines F-Planes, der mittelbar die Zulassung nicht ausgleichbarer und nicht ersetzbarer Eingriffe zulässt, eine Abwägung und Begründung gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG warum die Eingriffe dennoch zugelassen werden sollen.</p>	<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Umweltbericht des FNP lediglich das Kompensationserfordernis und den daraus zu erwartenden Umfang der Ausgleichsmaßnahmen, als Auswirkung der Planung, darstellt. Die konkrete Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der nachgeordneten Anlagengenehmigung nach BImSchG.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb einer modernen Nutzlandschaft, die durch technische Bauwerke bereits deutlich vorbelastet ist.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld befinden sich zwei bereits bestehende Windkraftanlagen, Stromtrassen mit Mastbauwerken, Gleiskörper der Bahn, stark befahrene Straßen (B 1), sowie das Gewerbegebiet Bavenstedt der Stadt Hildesheim. Dementsprechend handelt es sich nicht um eine besonders schutzwürdige Umgebung.</p> <p>Durch die Ausweisung eines gebündelten, gemeindeübergreifenden Standortes werden andere Räume von Windenergieanlagen freigehalten.</p> <p>Entsprechend den politischen Zielsetzungen der "Energiewende" ist die Gemeinde gehalten, die Erzeugung regenerativer Energie zu unterstützen und der planungsrechtlich privilegierten Windenergienutzung angemessenen Raum zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird in diesem räumlichen Zusammenhang hingenommen, weil der Gemeinde nur sehr begrenzte Flächen zur Verfügung stehen, das Plangebiet unter Berücksichtigung aller Belange im Vergleich die höchste</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Untere Naturschutz- behörde</p> <p>Landkreis Hildesheim - Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz</p> <p>Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung und Infrastruktur</p>	<p>4. Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz Es sind keine Hinweise und Anregungen vorzubringen, so- fern die Immissionsschutzregeln eingehalten werden.</p> <p>5. Kreisentwicklung und Infrastruktur Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 ist im Gebiet der Gemeinde Harsum die Fläche "Ho- gesmühle" als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung festgelegt.</p> <p>Weiterhin besteht das Ziel 3.5 D 05, nach dem der Abstand von Standorten für die Windenergiegewinnung untereinander einen Mindestabstand von 5 km zu betragen hat.</p> <p>Daher sind auch die in den angrenzenden Gemeinden festge- legten Standorte zu beachten. Dazu gehören insbesondere Hasede, Algermissen, Oedelum und Bavenstedt.</p> <p>Danach wäre ein anderer Standort im Gemeindegebiet Har- sum derzeit nicht mit den Zielen der Raumordnung verein- bar.</p>	<p>Eignung aufweist, und eine "Verunstaltung" des Landschaftsbil- des nicht zu erwarten ist.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Bezug auf das Schutzgut Land- schaftsbild ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung und Infrastruktur</p>	<p>Im Jahr 2013 hat der Landkreis Hildesheim, wie in der Begründung richtig dargestellt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eingeleitet. Dieses legt den Standort Bettmar/Hönnersum/Bavenstedt als Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Der Standort Hogesmühle wird nicht mehr dargestellt. Der Abstand von 5 km zwischen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen wird als Ziel formuliert.</p> <p>Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurde Ende 2014 ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, u.a. mit einer Vergrößerung des Vorranggebietes Bettmar/Hönnersum/Bavenstedt Richtung Osten. Die Inhalte des Entwurfs des RROP sind auf Grund des Verfahrensstandes als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" zu werten.</p> <p>Damit entsprechen die Inhalte der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes den Inhalten des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms.</p> <p>Da z.Z. allerdings nicht abgeschätzt werden kann, wann das neue RROP in Kraft treten wird, kann eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms nur mittels Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem § 8 NROG festgestellt werden. Bei diesem Verfahren würde geprüft werden, ob vom Ziel einer Einhaltung des Abstandes von 5 km zum Standort Hogesmühle abgewichen werden kann, da dieser dem Standort Hönnersum derzeit entgegensteht.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung und Infrastruktur</p>	<p>Das Zielabweichungsverfahren wäre von der Gemeinde Harsum beim Landkreis zu beantragen und muss vor Ratsbeschluss der F-Plan-Änderung abgeschlossen sein. Es dient in erster Linie der Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanung.</p> <p>In den eingegangenen Stellungnahmen zum RROP-Entwurf wurde gegen den Entfall des Vorranggebietes Hogesmühle keine Bedenken erhoben, das Gebiet Bettmar/Hönnersum/Bavenstedt wurde grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Da die Gemeinden nicht an die im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Abgrenzungen gebunden sind, können zu diesem Aspekt eingegangene Stellungnahmen in diesem Fall unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Beteiligungsverfahren zum RROP seitens der Denkmalpflege (Land, Landkreis, Stadt Hildesheim) die Welterbestätten und deren Schutzzone in Hildesheim problematisiert werden. Die Erstellung einer Sichtbarkeitsanalyse auf den nachfolgenden Planungsebenen wurde in diesem Rahmen gefordert. Dies findet sich auch im vorgelegten Entwurf wieder.</p> <p>Die Aussagen der Raumordnung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden im vorliegenden Entwurf richtig dargestellt, die Methodik der Standortauswahl kann raumordnerisch nachvollzogen werden.</p>	<p>Das Zielabweichungsverfahren wird beantragt, sofern absehbar ist, dass die Neuaufstellung des RROP nicht vorher in seiner geänderten Fassung wirksam wird.</p> <p>Zur Betroffenheit der Welterbestätten ist ein Kulturlandschaftliches Gutachten erstellt worden (s. STN zur Denkmalpflege Lk Hildesheim). Es ist festgestellt worden, dass keiner ihrer "Weltweit außergewöhnlichen Werte" beeinflusst wird und mit der Sichtachse vom Berghölzchen nur einer der "sonstigen Welterbewerte" eine mäßige Beeinträchtigung erfährt, und somit keine Gefährdung des Welterbestatus erkennbar ist.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Kreisentwicklung und Infrastruktur</p> <p>Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>Nicht korrekt wird der Belang Rohstoff behandelt. Unter A 3.1.10 ist von "Vorsorgegebieten Rohstoffgewinnung" die Rede, im anschließenden Text wird von Rohstoffsicherungsgebieten gesprochen. In den Beiblättern 1 und 3 sind Gebiete der Rohstoffsicherungskarte dargestellt, die jedoch keine rechtliche Relevanz besitzen. Relevant als hartes Kriterium sind dagegen lediglich "Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung". Das einzige solche Gebiet befindet sich nördlich von Klein Förste.</p> <p>6. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>6.1 Zur ortsüblichen Bekanntmachung wird auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 18. Juli 2013 - 4 CN 3.12 - hingewiesen, wonach gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.</p> <p>Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p>	<p>Die Darstellungen werden in den entsprechenden Karten korrigiert.</p> <p>Der Hinweis zu den Umweltinformationen wird zur Kenntnis genommen und in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt. Für den vorangegangenen Verfahrensschritt der "Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit" konnten noch keine Stellungnahmen vorliegen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>6.2 Es wird angeregt, den "Untertitel" der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich des eigentlichen Rechtsbezuges dieser Konzentrationsflächenplanung von "Vorrangstandorte Windenergie" auf "Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB" zu ändern. Insbesondere wird daraufhingewiesen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kein unmittelbarer "Vorrang" für Windenergie auf den jeweiligen Flächen begründet wird, sondern nur ein unmittelbarer Ausschluss der Windenergie auf den übrigen Flächen des entsprechenden Gemeindegebietes. Dies sollte in der Begründung erläutert werden.</p> <p>6.3 Es wird angeregt, die Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Frage, ob das von der Gemeinde Harsum verfolgte städtebauliche Planungsziel der Windenergie im Gemeindegebiet (auch) substanziell Raum verschafft, bezüglich einer Aussage des Flächenanteils für Windenergie im Verhältnis zu dem gesamten Planungsraum abzüglich der "harten Tabuzonen" und der Flächen des "nicht vorbelasteten Waldes" zu ergänzen.</p> <p>Zudem ist nach dem Entwurf des Windenergieerlasses ("Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung" vom 29.04.2015) ein Schwellenwert von 7,1 % der jeweiligen Potenzialfläche einer Gemeinde einzuhalten um nachzuweisen der Windenergie substanziell Raum gegeben zu haben.</p>	<p>Der Untertitel wird in Plan und Begründung geändert, die Begründung entsprechend den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Die Vorgabe des Entwurfes des Windenergieerlasses wird in Bezug auf das Planungsvorhaben angewendet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim - Städtebau / Planungsrecht</p>	<p>Als Orientierungshilfe wird diesbezüglich auf den Runderlass des Landes Niedersachsen "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)" hingewiesen. Demnach ist das Kriterium "der Windenergie substantiell Raum geben" erfüllt, wenn der Flächenanteil für die Vorranggebiete Windenergie mindestens 3% des um die Flächen der "Harten Tabuzonen" und die Flächen des "nicht vorbelasteten Waldes" reduzierten jeweiligen Planungsraumes beträgt.</p> <p>6.4 Es wird angeregt, die Planzeichenlegende des Beiblattes bezüglich des dargestellten Planzeichens "roter Kreis" zu ergänzen.</p>	<p>Ebenso wird der Runderlass zur weiteren Prüfung herangezogen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben v. 16.06.15</p>	<p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landes- und Kreisstraßen berührt.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen:</p>	<p>Die Planung der Gemeinde wird bestätigt.</p> <p>Die Anmerkungen betreffen in erster Linie die konkrete Anlagengenehmigung (nachgelagertes Verfahren).</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Ver- kehr</p>	<p>Die Straßenverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme gebeten. Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach den "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des zuständigen Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS)</p> <p>Nach dem vom MS herausgegebenen "Technischen Baubestimmungen" wird unter der Ziffer 2.2. definiert, dass "Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäudeinzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.</p> <p>Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend", Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 - 53.2-24011.</p> <p>Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden.</p> <p>Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt <u>nicht</u> im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des</p>	<p>Die Begründung zum FNP wird ggf. in Bezug auf die genannten Inhalte ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Ver- kehr</p>	<p>Aspekts der "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" - die zu- nächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch ge- macht werden kann.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür <u>nicht</u> das Ein- verständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwal- tung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzie- ren.</p> <p>Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung wird um kurze schriftliche Mitteilung gebeten.</p>	<p>Die Mitteilung wird erfolgen.</p>
<p>Stadt Hildesheim Schreiben v. 10.06.15</p>	<p>Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errich- tung eines Windparks im Gemeindegebiet Harsum ermöglicht werden.</p> <p>Der Standort befindet sich unmittelbar hinter der Stadtgrenze östlich der Ortslage Hildesheim Bavenstedt in einem Abstand von ca. 50 - 1.500 m zur Stadtgrenze.</p> <p>Die Stadt Hildesheim <u>sieht in der 31. Änderung des Flächennut- zungsplanes der Gemeinde Schellerten (gemeint ist: Harsum) ei- ne erhebliche Beeinträchtigung ihrer Belange.</u></p> <p><u>Begründung:</u></p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine umfangreiche Flächen-Restriktionsanalyse erstellt, nach der sich der o.g. Standort als geeignet erweist. Ziel der Planung ist es u.a., auf dieser Grundlage die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet zu bewirken.</p> <p>Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeschlossen ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des <u>Denkmalschutzes</u> oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das <u>Orts- und Landschaftsbild</u> verunstaltet.</p> <p>Innerhalb der Begründung und des Umweltberichtes der 31. Flächennutzungsplanänderung wurden Belange des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit einer möglichen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes thematisiert.</p>	<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass am Standort bei Bavenstedt sich bereits zwei Windenergieanlagen der Stadt Hildesheim befinden. Die Stadt Hildesheim ist ebenso wie die Gemeinde Harsum bzw. Schellerten gehalten, der politischen Maßgabe der "Energiewende" zu folgen und der Windkraft innerhalb ihrer Stadt- bzw. Gemeindegrenzen "substanziell Raum zu geben".</p> <p>Der etablierte Standort bei Bavenstedt hat den Anlass gegeben, dass die Stadt Hildesheim und die Gemeinden Harsum und Schellerten die planerische Absicht verfolgten, den Standort gemeinsam zu entwickeln. Dies ist in mehreren Gesprächen zwischen den jeweiligen Verwaltungsvertretern in den letzten Jahren erörtert worden.</p> <p>Insofern sollte die Stadt Hildesheim ebenso ein Interesse daran haben, die mit dem Standort verbundenen Auswirkungen zu untersuchen und mögliche Konflikte zu klären bzw. aktiv zu bewältigen.</p> <p>Beispielsweise hätte das Vorliegen eines "Sichtachsenplanes", wie unten von der ICOMOS gefordert, der u.a. eine Beurteilung des gesamten Stadtgebietes darstellt, bereits im Vorhinein zu einer Standortbewertung beitragen können. Die Erstellung einer solchen Unterlage fällt, in Anbetracht der besonderen, exzellenten Auszeichnung der Stadt Hildesheim als Welterbestätte, in die Verantwortlichkeit der mit der Auszeichnung gewürdigten Stadt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Eine in dieser Hinsicht ggf. begründbare Beschränkung der Bauhöhen findet sich in der 31. Flächennutzungsplanänderung nicht.</p> <p>In Hildesheim befinden sich zwei Standorte des UNESCO-Weltkulturerbes. Gem. § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind Denkmale zu erhalten und deren Umgebung angemessen zu gestalten. Nach den Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt v. 16.11.1972 sind Belange der Denkmalpflege so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe erhalten werden und deren Umgebung angemessen gestaltet wird.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der Panoramaansicht des Weltkulturerbes vom Moritzberg nach Osten (Geltungsbereich) und werden als wirtschaftlich zu betreibende Anlagen (3-4 MW) mit einer Bauhöhe von regelmäßig bis zu 200m einen erheblichen Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild haben.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde durch den potenziellen Investor (Innovent GmbH u.Co.KG) für die Errichtung der Windkraftanlagen eine Visualisierung zum Vorhaben "Windpark Harsum-Schellerten" vorgelegt, die zwar Eingang in die Begründung und den Umweltbericht zur 31. Änderung gefunden hat, aber nicht abschließend bewertet wurde.</p>	<p>Ausreichende, rechtssichere Gründe für eine Höhenbeschränkung lagen und liegen nicht vor.</p> <p>Seitens der Fa. Innovent ist, in Ergänzung der bislang vorliegenden Visualisierung, ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) beauftragt worden.</p> <p>Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen: Die höchste Schutzwürdigkeit der Welterbestätten St. Michaelis-Kirche und des Mariendoms bezieht sich auf die Bronzetüren des Mariendoms und auf die Kirchendecke St. Michaelis als "Weltweit Außergewöhnliche Werte" (OUV), den zeitentsprechenden Kunstschatzen beider Kirchen, sowie auf dem architekturhistorischen Einfluss der Gebäude.</p> <p>Da sich diese Werte nur im Nah- und Innenbereich der Kirchen erschließen, ist keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu erwarten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Die Visualisierung wurde ebenfalls an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), an das ICOMOS und an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim weitergeleitet, mit der Bitte eine Stellungnahme abzugeben. Die ausführlichen Stellungnahmen der oben genannten Behörden liegen vor und sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt.</p> <p>Die Bedenken, die von Seiten des NLD gegen die Errichtung von Windenergieanlagen bereits in einer Stellungnahme vom 07.01.2015 geäußert worden sind, konnten durch die Visualisierung nicht ausgeräumt werden, sondern wurden eher noch bekräftigt.</p> <p>Dem ICOMOS erscheint die beauftragte Untersuchung der Firma innoVent Planung GmbH u. Co.KG zur Beurteilung des Sachverhaltes nicht ausreichend und empfiehlt weitere Standorte zu untersuchen sowie die Erstellung eines "Sichtachsenplanes".</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim stimmt auf Grundlage der Visualisierung der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht zu, da die Wirkung der Stadtsilhouette nachhaltig gestört wird.</p>	<p>Als "sonstige Welterbegüter" werden das "mittelalterliche Straßennetz" und das "Kirchenkreuz" (im Stadtgrundriss) aufgeführt; beide sind nur aus der Vogelperspektive bzw. in einer Karte nachvollziehbar und werden durch die geplanten WEA nicht beeinflusst.</p> <p>Der dritte "Welterbewert" besteht in der Sichtachse von der Mittelallee am Moritzberg (Berghölzchen) aus, mit einer Sichtbeziehung auf die Welterbestätten im Kontext des Stadtpanoramas.</p> <p>Hierzu stellt der Gutachter fest, dass durch die Errichtung von WEA die Sichtbeziehung vom Berghölzchen auf die Welterbestätten zwar beeinflusst, aber die Beeinflussung als nicht erheblich einzustufen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplanten WEA verstellen nicht die Sichtachsen auf die Welterbestätten - der Abstand der geplanten WEA zu den Welterbestätten beträgt 5,7 - 7 km (28-35-fache der Anlagenhöhe). - die Kulissenwirkung der WEA ist gering, weil sie nicht in den Sichtachsen zu den Welterbestätten liegen - die Stadtsilhouette zeigt bereits andere Vorbelastungen durch bestehende Gebäude; die Fernwirkung der Welterbestätten innerhalb der Silhouette ist nicht besonders ausgeprägt und nicht dominierend.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Die Welterbestätten St. Michaelis und der Mariendom werden von den geplanten Windkraftanlagen aus der Sicht des Planungsträgers Stadt Hildesheim nicht direkt beeinträchtigt, dagegen die Pufferzone der Welterbestätten und insbesondere die St. Andreaskirche. Der Auffassung des ICOMOS sowie des NLD, dass eine abschließende Beurteilung auf Grundlage des einen Fotostandortes nicht ausreichend ist, wird insofern gefolgt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Panoramaansicht des Weltkultur-Erbes ist nicht auszuschließen einschließlich der möglichen Konsequenz eines Verlustes des Weltkultur-Erbe-Status. Dies wäre aus Sicht der Stadt Hildesheim ein Schaden, der nicht nur für die Stadt, sondern für die gesamte Region erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen hätte.</p> <p>Die Stadt Hildesheim kann daher einer Flächennutzungsplanänderung erst dann zustimmen, wenn die Belange des Denkmalschutzes sowie des Ort- und Landschaftsbildes in Bezug auf die Unesco-Welterbe-Stätten der Stadt Hildesheim in der Begründung und dem Umweltbericht abschließend erörtert und diesbezüglich eine Unbedenklichkeit bestätigt wurde.</p>	<p>Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Welterbestätten nicht erheblich ist. Weil keiner ihrer "Weltweit außergewöhnlichen Werte" beeinflusst wird und mit der Sichtachse nur einer der "sonstigen Welterbewerte" eine mäßige Beeinträchtigung erfährt, ist <u>keine Gefährdung des Welterbestatus erkennbar</u>.</p> <p>In Bezug auf die Hildesheimer St. Andreaskirche, die unter Denkmalschutz steht, wurde durch den Gutachter untersucht, ob die geplanten WEA das Erscheinungsbild nach § 8 NDSchG ("Umgebungsschutz") beeinträchtigen.</p> <p>Der Turm von St. Andreas hat eine erhebliche Fernwirkung (höchster Kirchturm Niedersachsens). Die geplanten WEA verstellen den Blick nicht; sie entfalten lediglich eine Kulissenwirkung hinter dem Turm. Sie wirken perspektivisch deutlich niedriger und durch die Farbe filigran. Die herausragende Position der St. Andreas-Kirche innerhalb der Stadtsilhouette bleibt gewahrt.</p> <p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Stadtsilhouette bereits durch andere, moderne Großbauwerke vorbelastet ist. Der Einfluss der WEA ist durch den großen Abstand (5,4 - 6,6 km; das 27- bis 33-fache der Anlagenhöhe) begrenzt, der fachlich empfohlene Mindestabstand von 3 km zu landschaftsprägenden Baudenkmalen wird deutlich überschritten; auch der empfohlene Mindestabstand für Welterbestätten von 5 km wird eingehalten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Stadt Hildesheim</p>		<p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild der St. Andreas-Kirche zwar beeinflusst wird, aber die Beeinflussung <u>nicht als erhebliche Beeinträchtigung</u> einzustufen ist.</p> <p>Die Gemeinde folgt der Auffassung des Gutachters. Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette werden nicht als so schwerwiegend eingestuft, dass deshalb der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte.</p> <p>Ergänzend möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass das Gewerbegebiet "Glockensteinfeld" der Stadt Hildesheim den historischen Blick auf die Hildesheimer Stadtsilhouette, aus der Perspektive des umliegenden Landschaftsraums, mittlerweile deutlich verstellt hat, und hierdurch ein über Jahrhunderte wirksamer Raumbezug auf die in der Ebene liegende Stadt (z.B. von der B 1, frühere Reichsstraße, mit Blick auf die Welterbestätten), verloren gegangen ist.</p>
<p>Wasserverband Peine, Schreiben vom 16.06.2015</p>	<p>Zum Verfahren sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand sind im Nahbereich unserer trinkwassertechnischen Anlagen keine neuen Windenergieanlagen geplant.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes (nordwestlich von Bettmar) unsere Trinkwasser-Transportleitung Borsum-Hönnersum-Bettmar verläuft.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Auf die Lage der Trinkwasser-Transportleitung wird hingewiesen, die Begründung um die aufgeführten Angaben ergänzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
noch: Wasserverband Peine	<p>In unmittelbarer Nähe der Leitung dürfen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen beeinträchtigen. Im Rahmen von notwendigen Betriebs- oder Wartungsarbeiten muss die Leitung dem Wasserverband Peine jederzeit frei zugänglich sein.</p> <p>Grundsätzlich raten wir davon ab, im Nahbereich von Wasserversorgungsanlagen Windkraftanlagen zu errichten. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Rohrschäden an Wassertransportleitungen) kann die Standfestigkeit des Untergrundes beeinträchtigt werden. Die Schädigung einer Windkraftanlage kann dabei nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im direkten Umfeld von Transportleitungen sind die im DVGW Arbeitsblatt W 400-1 festgelegten Schutzstreifenbreiten einzuhalten. Um unsere Anlagen nicht zu gefährden, sind im Arbeitsbereich der Fundamente für Windkraftanlagen Mindestabstände von 10 m umlaufend zu unseren Transportleitungen einzuhalten.</p>	<p>Die Mindestabstände sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten, für die der FNP keine Regelungen treffen kann.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>PRIVATE</p> <p>Ortsrat Hönnersum, Schreiben vom 03.07.2015</p>	<p>Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben wurden:</p> <p>Der Ortsrat Hönnersum hat am 18.06.2015 getagt und über die ausgelegte Planung beraten. Der Ortsrat Hönnersum hat mehrheitlich (bei einer Gegenstimme) beschlossen, zur geplanten 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum und darüber hinaus zu dem geplanten Windpark "Hildesheim-Harsum-Schellerten" als Ganzes folgende Einwände und Bedenken zu erheben und bittet um deren Berücksichtigung:</p> <p>1. Der geplante Windpark Harsum-Schellerten mit 6 Windrädern (Typ Nordex 117,2,3 MW mit 140,6 Metern Nabenhöhe und ca. 200 Meter Gesamthöhe) kann gerade so zwischen die Dörfer Kemme, Bettmar, Einum, Bavenstedt, Hönnersum, Borsum und Machtsum gequetscht werden.</p> <p>2. Es wird geplant in einer Lücke, die sich zwischen den umgebenden Windparks in 5 Kilometer Entfernung ergibt - wobei man allerdings die bisherigen drei Windräder an der Hogesmühle bei Borsum außer Acht lässt, und der nur realisiert werden kann, wenn er als Windpark mit den beiden Windrädern in Hildesheim/Bavenstedt zusammengeführt wird.</p> <p>Wir reden also nicht nur von sechs, sondern von acht Windrädern sowie weiteren drei im Bereich "Hogesmühle". Wenn die Pläne realisiert werden sollten, werden insgesamt 11 Windräder errichtet worden sein.</p>	<p>Die Plangebietsfläche ist das Ergebnis der Flächenanalyse des gesamten Gemeindegebietes; es stellt eine vorrangnutzungsfreie Fläche dar. Wieviele Anlagen zukünftig errichtet werden können, ist Sache des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p> <p>Derzeit ist nur das Sondergebiet "Windkraft und Landwirtschaft" der 19. Änderung des FNP an der Hogesmühle wirksam. Nach Wirksamwerden der 31. Änderung, die den Standort an der Hogesmühle nicht mehr darstellt, würden die dort noch bestehenden drei WEA Bestandsschutz genießen und wären nach ihrer wirtschaftlichen Laufzeit rückzubauen.</p> <p>"Hogesmühle" und "Bavenstedt" stellen zwei unterschiedliche Standorte dar.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>3. Die Schall- und Schattenwurfwerte, die in einem Gutachten errechnet wurden (Auftraggeber: Fa. Innovent als Bauträger), werden überschritten und können nur eingehalten werden, wenn die Anlagen zeitweise reduziert laufen bzw. abgeschaltet werden. Dies trifft insbesondere auf Hönnersum zu.</p> <p>Wir befürchten daher eine erhebliche Belastung, die auf die Einwohner Hönnersums, aber auch auf die anderen angrenzenden Ortschaften zukommt - von der optischen Bedrängung ganz zu schweigen. Hinzu kommt: Wer will überprüfen, ob die errechneten Werte auch tatsächlich eingehalten werden?</p> <p>4. Das faunistische Gutachten (Auftraggeber: ebenfalls Fa. Innovent) erscheint nicht vollständig, wenn man die vielen Berichte in der lokalen Presse im Jahr 2014 über das Vorkommen von mehreren Weihearten betrachtet.</p> <p>5. Ein Gutachten über die "Windhöffigkeit" liegt unseres Wissens nicht vor. Generell muss man die Frage aufwerfen, ob es richtig ist, sich allein auf Gutachten zu verlassen, die vom Investor vorgelegt werden.</p>	<p>Den Berechnungen des Schattenwurfs werden die theoretisch maximal möglichen Sonneneinfälle (ohne Bewölkung) zugrunde gelegt, sie stellen einen konservativen Ansatz dar.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für den Schattenwurf müssen eingehalten werden; solange diese eingehalten werden, liegt eine erhebliche Belastung nicht vor. Die Einhaltung wird durch Regelungstechnik in den WEA gewährleistet und durch die Immissionsschutzbehörden beaufsichtigt. Wird eine Überschreitung vermutet, kann dies bei den Immissionsschutzbehörden gemeldet werden.</p> <p>Das faunistische Gutachten wurde von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Es beruht auf einer einjährigen Beobachtung des Planungsraumes, um die dauerhafte Nutzung als Nahrungs- oder Bruthabitat belegen zu können.</p> <p>Aus der gelegentlichen Beobachtung bestimmter Arten lässt sich die dauerhafte Nutzung des Raumes nicht ableiten. Damit ist eine Aussage zur möglichen Störung des Lebensraums der Arten nicht möglich.</p> <p>Aussagen zur Windhöffigkeit sind im "Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden" 2012 im Rahmen einer Windpotenzialstudie enthalten. Danach kann "für den Landkreis Hildesheim festgestellt werden, dass die Potentiale in Bezug auf die Windhöffigkeit als sehr hoch einzuschätzen sind. Dies bezieht sich vor allem auf den nördlichen Teil des Landkreises mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und sehr guten Windverhältnissen." (Bd. 1, S.50)</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>6. Gutachten über gesundheitsschädliche Auswirkungen über die in den letzten Jahren vermehrt in der Presse berichtet wurde (Infraschall), sind nicht vorgelegt worden. Dies wäre nach heutigem Stand der Forschung aber notwendig, wie die Diskussion und Entscheidungslage in Dänemark zu diesem Thema belegt (siehe Anlage 1).</p> <p>7. Durch die geplante Nähe zur Ortschaft Hönnersum kann sich der Ort nach Osten und Süden hin nicht weiter entwickeln, obwohl bereits im Neubaugebiet "Bergfeld" die Stichstraßen für eine Erweiterung in Richtung Süden fest eingeplant sind.</p> <p>8. Der optische Eindruck in dem weitflächigen Gebiet der Hildesheimer Börde ist außerordentlich stark, die geplanten Anlagen werden weithin sichtbar sein und bestimmen das Landschaftsbild.</p> <p>9. Ferner ist zu fragen, ob der Flugplatz Hildesheim nicht beeinträchtigt wird durch die hohen Windräder in unmittelbarer Nähe der Einflugschneise. Dies- und auch die Nähe zum Funkfeuer Sarstedt sowie weiterer fliegerischer Aspekte - muss allerdings von den zuständigen Einrichtungen kompetent beantwortet werden.</p>	<p>Für den Infraschall bestehen keine gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte, weil bislang keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die gesundheitsschädliche Wirkungen tatsächlich belegen. Der Gemeinde steht deshalb kein Beurteilungskriterium zu Verfügung, um zu entscheiden, ob eine Beeinträchtigung vorliegen könnte.</p> <p>Die Konzentrationsfläche wurde unter Berücksichtigung der Darstellungen des derzeit wirksamen FNP der Gemeinde Harsum entwickelt. Zukünftige Siedlungsentwicklungen sind darin berücksichtigt. Das Erfordernis weitergehender Siedlungserweiterungen wäre unter raumordnerischen und gesamtgemeindlichen Aspekten in einer eigenen FNP-Änderung zu untersuchen.</p> <p>Es ist mit deutlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, wie bereits im Umweltbericht erörtert. Diese Auswirkungen sind bei einer nachhaltigen Umsetzung der Energiewende jedoch hinzunehmen.</p> <p>Die betroffenen Behörden wurden verfahrensmäßig beteiligt (s. diverse Stellungnahmen der DFS und des BAF). Die Belange der Flugsicherheit werden innerhalb dieses Verfahrens berücksichtigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>10. Außerdem wird außer Acht gelassen, dass der Blick auf die beiden Welterbestätten in Hildesheim entscheidend beeinträchtigt wird. Dass dies nicht abgetan werden sollte, zeigt das Beispiel Wartburg, wo man schließlich allein deswegen auf drei Windräder in 8 Kilometer Entfernung verzichtete, da die zuständige Unesco-Behörde mit dem Entzug der Anerkennung drohte (siehe Anlage 2a und 2b). Auch der Landkreis Hildesheim hat die diesbezüglichen Einwände der Stadt Hildesheim ernst genommen, wie dem Ablehnungsbescheid vom 11.02.2015 des Landkreises an die Fa. Innovent zu entnehmen ist.</p> <p>11. Es wird von keiner Seite nachgewiesen, dass die geplanten Windräder zur Stromversorgung in Deutschland zur Zeit benötigt werden. Die jetzigen Windräder bei Bavenstedt stehen schon jetzt bei besten Windbedingungen still (und das nicht nur im Sommer, wenn die Solarstromerzeugung hinzukommt), da der Strom nicht benötigt wird).</p> <p>12. Deutschland hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Exportüberschuss an Stromerzeugung gehabt. Die Exportüberschüsse betragen 2011: 6 TWh, 2012 22,8 TWh und 2013 34,3 TWh (Quelle: Statistisches Bundesamt). Dieser Strom wurde billig bzw. kostenlos ins Ausland abgegeben. Die konventionellen Stromerzeuger mussten auf der Strombörse in Leipzig sogar mehrfach dafür bezahlen (bis zu 6,5 Cent/kWh), damit ihr Strom überhaupt abgenommen wurde!</p>	<p>Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der "Welterbestätten" ist ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) erstellt worden. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Welterbestätten nicht erheblich ist (s. hierzu Abwägungsvorschlag zur "Denkmalpflege")</p> <p>Die in den Punkten 11. bis 13. angesprochenen Themenbereiche entziehen sich der gemeindlichen Bauleitplanung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>13. Insofern besteht überhaupt kein Bedarf an weiteren Windenergieanlagen, solange es an Speichermöglichkeiten und leistungsfähigen Stromtrassen fehlt. Es kann nicht angehen, das Niedersachsen Unmengen an Windrädern baut, ohne sicher zu stellen, das der produzierte Strom auch dort abgenommen wird, wo er benötigt wird. Hauptsächliches Interesse haben die Grundbesitzer als Verpächter der Flächen und die Produzenten und Baufirmen, die die Windräder errichten (siehe Anlage 3).</p> <p>14. Eine Minimalforderung für den geplanten Windpark wären aus meiner Sicht eine Abstandsbegrenzung zu Wohnsiedlungen von 1000 Metern (dann wären immer noch vier Windräder zu realisieren, die zu den vorhandenen fünf dazu kämen) und eine Naben-Höhenbegrenzung auf 100 Meter. Der Ertrag für Windräder in dieser Höhe ist nur unwesentlich geringer.</p> <p>Die Herstellerfirma Nordex bietet ein entsprechendes Modell unter der Typbezeichnung N 100 an). Beide Maßnahmen würden zumindest sicherstellen, dass die unter Punkt 3 geäußerten Bedenken reduziert werden.</p> <p>15. Ferner ist sicher zu stellen, dass die Schall- und Schattenwerte überprüft werden, falls es zu einer Aufstellung von Windenergieanlagen kommt. Die Messungen sollten von unabhängiger Seite erfolgen und veröffentlicht werden.</p> <p>Über eine Berücksichtigung unserer Argumente bei den Beratungen wäre der Ortsrat Hönnersum dankbar.</p>	<p>Eine Abstandszone von 1.000 m zu Wohnbauflächen wäre auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden und würde zu einer Verkleinerung der Konzentrationsfläche führen, bei der Windkraft nicht mehr ausreichend "substanziell Raum" innerhalb des Gemeindegebietes gegeben würde. Damit wäre der FNP rechtlich angreifbar.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung bedarf einer rechtssicheren Begründung, die eine Höhenangabe aus objektiven sachlichen und rechtlich zwingenden Gegebenheiten ableitet. Diese liegen hier nicht vor.</p> <p>Die Überprüfung erfolgt durch die zuständigen Immissionschutzbehörden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ulrich Besa, Im Mühlenfeld 8 31174 Schellerten Schreiben vom 29.06.2015</p>	<p>Zu der öffentlich ausgelegten Änderung des 31. Flächennutzungsplans, der die Errichtung von drei Windrädern (nördlich von Bettmar und unmittelbar angrenzend ans Schellerter Gemeindegebiet: geplanter Windradtyp: Nordex 117,2,3 MW - Gesamthöhe ca. 200 Meter) vorsieht, möchte ich als Bewohner der unmittelbar betroffenen Ortschaft Bettmar folgende Einwände und Anmerkungen zu Protokoll geben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geplante Windpark Harsum-Schellerten mit 6 Windrädern (Typ Nordex 117,2,3 MW mit 140,6 Metern Nabenhöhe und ca. 200 Meter Gesamthöhe) kann gerade so zwischen die Dörfer Kemme, Bettmar, Einum, Bavenstedt, Hönersum, Borsum und Machtsum gequetscht werden. 2. Es wird geplant in einer Lücke, die sich gerade so zwischen den umgebenden Windparks in 5 Kilometer Entfernung ergibt wobei man allerdings den Windpark an der Hogesmühle bei Borsum außer acht läßt und der nur realisiert werden kann, wenn er als Windpark mit den beiden vorhandenen Windrädern in Hildesheim/Bavenstedt zusammengeführt wird. Wir reden also nicht nur von sechs sondern von acht Windrädern sowie weiteren drei im Bereich "Hogesmühle". <p>Wenn die Pläne realisiert werden sollten werden insgesamt 11 Windräder errichtet worden sein.</p>	<p>Der FNP stellt nur die Konzentrationsflächen dar, innerhalb derer die Errichtung von WEA innerhalb des Gemeindegebietes möglich ist. Es erfolgen keine Festlegungen zu z.B. Anzahl, Lage, Höhe und Anlagentyp.</p> <p>Die Plangebietsfläche ist das Ergebnis der Flächennanalyse des gesamten Gemeindegebietes; es stellt eine vorrangnutzungsfreie Fläche dar. Wieviele Anlagen zukünftig errichtet werden können, ist Sache des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p> <p>Derzeit ist nur das Sondergebiet "Windkraft und Landwirtschaft" der 19. Änderung des FNP an der Hogesmühle wirksam. Nach Wirksamwerden der 31. Änderung, die den Standort an der Hogesmühle nicht mehr darstellt, würden die dort noch bestehenden drei WEA Bestandsschutz genießen und wären nach ihrer wirtschaftlichen Laufzeit rückzubauen. "Hogesmühle" und "Bavenstedt" stellen zwei unterschiedliche Standorte dar.</p> <p>In der Konzentrationszone, die mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans auf dem Gemeindegebiet von Harsum dargestellt werden soll, werden voraussichtlich maximal 3 Anlagen entstehen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ulrich Besa</p>	<p>3. Die Schall- und Schattenwurfwerte, die in einem Gutachten errechnet wurden (Auftraggeber: Fa. Innovent als Bauträger), werden überschritten bzw. können nur eingehalten werden, wenn die Anlagen zeitweise reduziert laufen bzw. abgeschaltet werden. Lärm- Vorbelastungen im Bereich Bettmar wurden nicht bewertet/berücksichtigt.</p> <p>4. Die faunistische Untersuchung (Auftraggeber: ebenfalls Fa. Innovent) erscheint nicht vollständig, wenn man die vielen Berichte in der lokalen Presse im Jahr 2014 über das Vorkommen von mehreren Weihearten betrachtet.</p> <p>5. Ein Gutachten über die "Windhöffigkeit" liegt nicht vor.</p> <p>6. Der optische Eindruck in dem weitflächigen Gebiet der Hildesheimer Börde ist außerordentlich stark, die geplanten Windräder werden weithin sichtbar sein und bestimmen das Landschaftsbild.</p> <p>Die bereits vorhandenen technischen Vorbelastungen sind um ein Vielfaches kleiner als die geplanten Windräder und damit als Begründung, dass dieses Gebiet wegen seiner technischen Vorbelastung als Windvorrangstandort besonders geeignet ist, ungeeignet.</p>	<p>Die Vorbelastung aus dem Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen wurde innerhalb des Gutachtens auch für die Ortschaft Bettmar berücksichtigt.</p> <p>Andere Lärmbelastungen aus Schiene und Straße sind dem Verkehrslärm zuzuordnen und gehen in diese Betrachtung (entspr. immissionschutzrechtl. Bestimmungen) nicht ein.</p> <p>Aussagen zur Windhöffigkeit sind im "Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden" 2012 im Rahmen einer Windpotenzialstudie enthalten. Danach kann "für den Landkreis Hildesheim festgestellt werden, dass die Potentiale in Bezug auf die Windhöffigkeit als sehr hoch einzuschätzen sind. Dies bezieht sich vor allem auf den nördlichen Teil des Landkreises mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und sehr guten Windverhältnissen." (Bd. 1, S.50)</p> <p>Es ist mit deutlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, wie bereits im Umweltbericht erörtert. Diese Auswirkungen sind bei einer nachhaltigen Umsetzung der Energiewende hinzunehmen.</p> <p>Die bestehenden Windenergieanlagen sind ebenfalls höher, neue bauliche Anlagen ordnen sich diesen zu. Durch die Zuordnung werden andere, bislang unbelastete Flächen des Gemeindegebietes freigehalten und eine flächendeckende Streuung von WEA im Gemeindegebiet vermieden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ulrich Besa</p>	<p>7. Es wird außer acht gelassen, dass der Blick auf die beiden Welterbestätten in Hildesheim entscheidend beeinträchtigt wird (siehe Wartburg, wo man schließlich allein deswegen auf Windräder in 8 Kilometer Entfernung verzichtete, da die zuständige Unesco-Behörde mit dem Entzug der Anerkennung drohte).</p> <p>8. Es wird von keiner Seite nachgewiesen, dass die geplanten Windräder zur Stromversorgung in Deutschland benötigt werden. Die jetzigen Windräder bei Bavenstedt stehen schon jetzt bei besten Windbedingungen still (und das nicht nur im Sommer, wenn die Solarstromerzeugung hinzukommt), da der Strom nicht benötigt wird).</p> <p>9. Deutschland hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Exportüberschuss an Stromerzeugung gehabt.</p> <p>Die Exportüberschüsse betragen 2011: 6 TWh, 2012 22,8 TWh und 2013 34,3 TWh (Quelle Statistisches Bundesamt).</p> <p>Dieser Strom wurde billig bzw. kostenlos ins Ausland abgegeben. Die konventionellen Stromerzeuger mussten auf der Strombörse in Leipzig sogar mehrfach dafür bezahlen (bis zu 6,5 Cent kWh), damit ihr Strom überhaupt abgenommen wurde!</p>	<p>Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der "Welterbestätten" ist ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) erstellt worden. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Welterbestätten nicht erheblich ist (s. hierzu Abwägungsvorschlag zur "Denkmalpflege")</p> <p>Die in Punkt 8. und 9. angesprochenen Themenbereiche entziehen sich der gemeindlichen Bauleitplanung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ulrich Besa</p>	<p>Insofern besteht überhaupt kein Bedarf an weiteren Windenergieanlagen solange es an Speichermöglichkeiten und leistungsfähigen Stromtrassen fehlt. Hauptsächliches Interesse haben die Grundbesitzer als Verpächter der Flächen, der Projektentwickler die Produzenten und Baufirmen, die die Windräder errichten.</p> <p>10. Wesentliche Gewerbesteuereinnahmen sind jedenfalls für die Gemeinden nicht zu erwarten. Die Vereine mit einigen 100 Euro zu locken ist da schon fast eine Beleidigung.</p> <p>11. Eine Minimalforderung für den geplanten Windpark ist ein Schutzabstand zu Wohnsiedlungen von 1000 Metern (dann wären immer noch Windräder zu realisieren, die zu den vorhandenen fünf dazu kämen) und / oder eine Neben-Höhenbegrenzung auf 100 Meter. Der Ertrag für Windräder in dieser Höhe ist nur unwesentlich geringer.</p> <p>Die Herstellerfirma Nordex bietet ein entsprechendes Modell unter der Typbezeichnung N100 an. Beide Maßnahmen würden zumindest sichern, dass die unter 3 geäußerten Bedenken auf ein Minimum reduziert werden.</p> <p>Bei dem genannten Schutzabstand setze ich voraus, dass die Windenergieanlage diesen Abstand mit allen Teilen ihrer baulichen Anlage einhält.</p> <p>12. Unter A.3.2.3 der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum folgen Sie der Argumentation des RROP. Diesem Ansatz kann ich nur zustimmen. Leider berücksichtigen Sie hier nicht die Möglichkeit von technischen Weiterentwicklungen.</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Eine Abstandszone von 1.000 m zu Wohnbauflächen wäre auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden und würde zu einer Verkleinerung der Konzentrationsfläche führen, bei der Windkraft nicht mehr ausreichend "substanziell Raum" innerhalb des Gemeindegebietes gegeben würde. Damit wäre der FNP rechtlich angreifbar.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung bedarf einer rechtssicheren Begründung, die eine Höhenangabe aus objektiven sachlichen und rechtlich zwingenden Gegebenheiten ableitet. Diese liegen hier nicht vor.</p> <p>Die Gemeinde hat die Zielsetzung, dass Anlagenteile innerhalb der Konzentrationsflächen liegen müssen, innerhalb der Begründung zum FNP formuliert.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ulrich Besa</p>	<p>Hier ist eine Präzisierung /Ergänzung unabdingbar. Mein Vorschlag lautet:</p> <p>Der Schutzabstand zu genehmigten Wohnanlagen im Außenbereich wird auf das 3 fache der durchschnittlichen Anlagenhöhe festgelegt, mindestens jedoch 450 m. Mit dieser Ergänzung berücksichtigen Sie die von Ihnen zitierte Rechtsprechung des OVG Münster v. 24.06.2010 sowie mögliche technische Weiterentwicklungen und vermeiden Klagen gegen den F-Plan mit all seinen rechtlichen Folgen.</p> <p>13. Unter A.3.2.1 der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum beschreiben Sie im 3. Absatz, dass ein Standort mindestens Platz für 3 Anlagen vorhalten sollte. Diese Forderung wird erfüllt. In dem geplanten Windvorranggebiet stehen bereits 2 Anlagen.</p> <p>Mit den Planungen in Schellerten und Harsum (jeweils mind. 1 Anlage) werden mindestens 4 im gesamten Gebiet erreicht. Bei einem Schutzabstand zu dem im F-Plan ausgewiesenen Siedlungsgebieten von 1000 m könnten sogar bis zu 6 Anlagen in dem interkommunalen Windvorrangstandort entstehen. Ihre Vorgabe von mindestens 3 Anlagen ist somit erfüllt.</p>	<p>Der FNP kann keine variable, anlagenabhängige Festlegung zu Schutzabständen treffen, sondern muss einen allgemein im Gemeindegebiet anzuwendenden, plausiblen Schutzabstand definieren. Zu genehmigtem Wohnen im Außenbereich ist dies ein Schutzabstand von 450 m. Da die Flächendarstellung des FNP die 450 m berücksichtigt, ist damit auch ein Mindestabstand von 450 m zukünftig festgelegt.</p> <p>Die Forderung nach einer Mindestzahl an Anlagen ist bezogen auf das Gemeindegebiet zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von ausreichend großen Flächen für die Errichtung von WEA kann nicht auf die Nachbarkommunen abgewälzt werden.</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes nur <u>eine</u> Konzentrationsfläche auszuweisen, die nicht mehr als <u>eine</u> Anlage zulässt, lässt eine "Verhinderungsplanung" vermuten, die zur Rechtsunsicherheit des gesamten FNP führt. Die Gemeinde ist deshalb gehalten, innerhalb ihres eigenen Gemeindegebietes Flächen bereitzustellen, die mehr als eine Anlage ermöglichen, möglichst drei, um einen eigenen tragfähigen Standort bereitstellen zu können. Ist dies nicht möglich, müssen fachlich und rechtlich zwingende Gründe vorliegen, um eine Minimalausweisung rechtfertigen zu können.</p> <p>Der Begründungstext wird zur Klarstellung hier konkreter gefasst.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ulrich Besa</p>	<p>14. Das Schutzgut Mensch sollte für Sie als Planungsbehörde im Vordergrund vor den Interessen eines Investors, den Landeigentümern und weiteren Profiteuren stehen. Nutzen Sie ihre Möglichkeiten im Sinne der Anwohner der umliegenden Ortschaften Vorsorge zu betreiben.</p> <p>Windenergie ist nur soweit privilegiert (§ 35 Abs. 1. Satz 5, BauGB) wie dem öffentlichen Belange nicht entgegenstehen (§35 Abs. 3, BauGB). Der Schutz der umliegenden Bewohner ist ein solcher öffentlicher Belang von entsprechendem Gewicht.</p>	<p>Das Schutzgut Mensch wurde im gegebenen Rahmen berücksichtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte können innerhalb des Plangebietes nachweislich eingehalten werden, damit ist der Schutz der Bevölkerung gegeben.</p>
<p>Thorsten Dahl, Unter den Pappeln 12, 31177 Harsum,</p> <p>Schreiben v. 02.07.15 sowie Bürger lt. Unterschriftenliste: Wunram, Monika Wunram, Sylvia Schröter, Maya Kaml, Natalie Kaml, Peter Kaml, Jan-Lukas Wüstemann, Irmgard Deister, Patricia Engelke, Hubertus Fankhänel, Heike</p>	<p>Der geplante Bau der Windkraftanlagen in der Gemeinde Harsum verärgert uns sehr. Unserer Meinung nach wird auf die Anwohner nicht genug Rücksicht genommen.</p> <p>1. Wir vermissen eine feste Vorgabe zur Entfernung der Wohngebiete in Abhängigkeit zur Höhe der Windräder. Die geplanten Anlagen sollen 200 m hoch werden. Sie haben 800 m Abstand zu Wohngebieten festgelegt. Dies ist ein Verhältnis von 1:4. Das bereits genehmigte Gebiet "Hogesmühle" steht in einem Abstand von mindestens 500 m zu Wohngebieten. Da wurde die Anlagenhöhe auf 40 m begrenzt. Das ist ein Verhältnis von 1:12,5. Also mehr als das Dreifache. Warum wurde dieses Verhältnis nicht annähernd weiter übernommen?</p>	<p>Der FNP kann keine variable, anlagenabhängige Festlegung zu Schutzabständen treffen, sondern muss einen allgemein im Gemeindegebiet anzuwendenden, plausiblen Schutzabstand definieren.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigung der Einzelanlagen im Verfahren nach BImSchG werden die erforderlichen Abstände auf Grundlage immissionsschutzrechtlicher Belange abschließend geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sein, dass größere Abstände erforderlich werden. Kleinere Abstände als im FNP (d.h. kleiner als 800 m) dargestellt werden jedoch nicht möglich sein.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Thorsten Dahl</p>	<p>2004 hat die Landesregierung eine Empfehlung von 1.000 m ausgesprochen. Seinerzeit waren die Anlagen lange nicht so hoch wie heute. In Bayern ist der Mindestabstand der zehnfache der Windradhöhe. Würde man den Standard von Bayern nehmen, wäre der Mindestabstand 2.000 m. Mehr als das doppelte als bei uns. Sie sagen, dass Sie Flächen zur Verfügung stellen müssen und daher den Abstand so auf 800 m heruntersetzt werden muss.</p> <p>Warum begrenzt man nicht wenigstens die Höhe der Anlagen?</p> <p>Sie argumentieren, dass Ihnen dann Verhinderungsplanung vorgeworfen werden könnte. Wie kann man dieses vermuten? Und wie sollte diese begründet sein? Uns erscheint das eine reine Hypothese zu sein, um uns Anwohnern das Gefühl zu geben, dass es keinen anderen Weg gibt.</p> <p>1.000 m <u>Mindestabstand</u> sind schließlich vom Land Niedersachsen als Vorgabe empfohlen. Wenn der Platz einfach nicht da ist, um Anlagen zu bauen, kann man doch nicht einfach das Wohl und die Lebensqualität der Bürger beschränken, indem man den Abstand verkürzt!</p> <p>Hier werden ganz deutlich die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber bevorzugt.</p> <p>Wir fragen uns, warum kümmert sich das Land Niedersachsen nicht im Ganzen um ausreichend Flächen für die Windkraftanlagen? In wenig besiedelten Gebieten könnten so mehr Anlagen verbaut werden als in dicht besiedelten Gebieten die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner einzuschränken.</p>	<p>Die Abstandsempfehlung aus 2004 richtete sich an die Träger der Regionalplanung (Landkreise und Region Hannover). Der Landkreis Hildesheim folgt in seinem RROP von 2001 und im RROP-Entwurf von 2013/14 dieser Empfehlung nicht. Das RROP des Landkreises Hildesheim schlägt wegen der Engmaschigkeit des Siedlungsraumes 750 m vor, damit der Verpflichtung zur Umsetzung von der "Energiewende" überhaupt nachgekommen werden kann.</p> <p>Für die Begrenzung der Höhe sind zwingende sachliche, objektive und rechtliche Gründe erforderlich, die hier nicht vorliegen.</p> <p>Bei 1.000 m Abstand könnte innerhalb des Gemeindegebietes voraussichtlich nur <u>eine</u> Anlage errichtet werden. Dies lässt eine "Verhinderungsplanung" vermuten, die zur Rechtsunsicherheit des gesamten FNP führt.</p> <p>Die Gemeinde Harsum hat bereits den vom Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) empfohlenen Abstand von 750 m auf 800 m erhöht.</p> <p>Diese Fragestellungen sind nicht Gegenstand der gemeindlichen Bauleitplanung.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Thorsten Dahl</p>	<p>Wenn wir uns die Landkarte von Niedersachsen so ansehen, entdeckt man riesige Flächen, die nicht besiedelt sind.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit könnte der Bau von Anlagen entlang von Autobahnen sein.</p> <p>Darüber sollte mal nachgedacht werden. Hier wäre ein größerer Blick auf das Ganze unserer Meinung nach von Vorteil.</p> <p>Stattdessen wird es an die Landkreise weitergegeben. Und der Landkreis Hildesheim hat es auf die Gemeinde runtergebrochen. So wird jede Gemeinde genötigt Flächen zur Verfügung zu stellen, egal ob ausreichend Platz zwischen den Ortschaften besteht oder nicht.</p> <p>Interessieren würde uns auch, warum für Brutvögel wertvolle Bereiche einen Schutzabstand von 1.200 m genießen? Sind die Bürger von Hönnersum und Machtsum nicht wertvoll genug und es wert sie zu schützen? Wie ist das Schutzgut Mensch in diesem Fall berücksichtigt worden?</p> <p>2. Durch den 5 km Abstand zwischen den Windenergieparks soll einer "Verspargelung" der Landschaft vermieden werden. Der Standort "Hogesmühle" wird aufgehoben. Er hat aber Bestandschutz. Warum werden dann nicht entweder die alten Anlagen demontiert oder der neue Windenergiepark erst dann</p>	<p>Die genannten Schutzabstände können nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden:</p> <p>Schutzabstände für Vögel werden insbesondere für bedrohte Arten eingeräumt, die geschützt werden müssen, um ihren z.T. weltweit einzigartigen Bestand zu erhalten.</p> <p>Das Schutzgut Mensch ist in Bezug auf die von den Anlagen erzeugten Immissionen zu untersuchen.</p> <p>Letztendlich verursacht "der Mensch" durch seinen Energiebedarf das Erfordernis zur Stromerzeugung, und steht damit in der Verpflichtung, für die dadurch betroffenen, bedrohten Tierarten Sorge zu tragen und deren Bestand zu sichern.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Thorsten Dahl</p>	<p>errichtet, wenn es "Hogesmühle" nicht mehr gibt? Hier werden Ausnahmen erteilt und die angebliche Verhinderung der "Verspargelung" ist nicht mehr gegeben, da die 5 km Abstand nicht eingehalten werden. Es wird so unserer Meinung nach diese Regelung zu Unrecht aufgeweicht.</p> <p>3. Wir halten des Weiteren die Untersuchung auf die Gesundheit von Mensch und Tier für noch nicht ausreichend untersucht.</p> <p>Können Sie uns garantieren, dass die Schallwellen keinerlei gesundheitliche Schäden auf lange Zeit auf den Menschen haben?</p> <p>Dieses ist noch nicht erforscht, da solchen Anlagen noch gar nicht so lange im Betrieb sind, um abschließende Ergebnisse zu liefern. In Dänemark z. B. wird solange dies noch nicht ausreichend untersucht ist, keine Windkraftanlage mehr an Land gebaut, sondern im Meer. Dieses ginge auch in Niedersachsen, wenn das Land das große Ganze sieht.</p> <p>Was passiert mit bestehenden Anlagen, wenn sich herausstellt, dass Windkraftanlagen gesundheitsschädlich sind? Werden die Anlagen dann stillgelegt oder haben sie Bestandsschutz und bleiben in Betrieb?</p> <p>4. Schließlich finden wir keinerlei Worte über eine Entschädigung des Wertverlustes unserer Häuser. Dass diese an Wert verlieren werden, braucht man ja gar nicht erst in Frage zu stellen, wenn mehrere 200 m hohe Windräder vor der Tür stehen. Sind dort Entschädigungen geplant?</p>	<p>Die bestehenden Anlagen werden auf Grundlage erteilter Genehmigungen betrieben. Der Bestandsschutz entspricht der geltenden Rechtslage.</p> <p>Für den Infraschall bestehen keine gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte, weil bislang keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die gesundheitsschädliche Wirkungen tatsächlich belegen. Der Gemeinde steht deshalb kein Beurteilungskriterium zu Verfügung, um zu entscheiden, ob eine Beeinträchtigung vorliegen könnte.</p> <p>Das öffentliche Interesse zur Erzeugung regenerativer Energie überwiegt hier das private Einzelinteresse einer freien Aussicht. Entschädigungsansprüche resultieren aus dem Verlust bzw. der Veränderung der freien Aussicht auf dem Landschaftsraum nicht. Sonst wären keinerlei Veränderungen zukünftig möglich.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Thorsten Dahl</p>	<p>Wie sieht es mit Zahlungen für Umbauten aus für z. B. Schallschutzfenster oder wenn man sein Schlafzimmer im Haus umlegen muss, damit man nicht ständig vom roten Blinken der Positionsluchten gestört wird?</p> <p>Wir sehen es daher nicht ein, unser Wohl und unsere Lebensqualität so dermaßen einschränken zu lassen. Unsere Schutzgüter Gesundheit und Eigentum sehen wir als stark gefährdet an und fordern die Gemeinde Harsum auf ihr Vorhaben zu überdenken und eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung zu erarbeiten und vorzutragen!</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme zu den genannten Punkten und stehen einem Gespräch offen gegenüber.</p> <p>Um Eingangsbestätigung wird gebeten. Bitte wenden Sie sich jeweils an die oben genannte Kontaktadresse.</p>	<p>Die schalltechnischen Grenzwerte werden lt. Gutachten eingehalten. Über Einhaltung der Grenzwerte von Anlagen im Betrieb wacht die Immissionsschutzbehörde. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde muss zwischen dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energien und den Privatinteressen abwägen. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit kann nicht festgestellt werden, die erforderlichen Grenzwerte werden eingehalten. Die Abstände zu den Siedlungsbereichen wurden, abweichend von den Empfehlungen des Landkreises Hildesheim, von 750 m auf 800 m heraufgesetzt. Damit ist bereits auf die Belange der benachbarten Ortschaften weitestmöglich eingegangen worden. Weitergehende Abstände können zur Rechtsunsicherheit des FNP führen. Die Gemeinde bleibt deshalb bei ihrer Ausweisung.</p>
<p>Konrad Helmsen Am Bergfeld 19 31177 Harsum</p> <p>Schreiben vom 02.07.2015</p>	<p>Die geplanten Änderungen des o.g. Flächennutzungsplanes sehe ich persönlich sehr skeptisch. Folgende Anregungen und Bedenken als unmittelbar Betroffener trage ich vor.</p> <p>Der Schutzabstand von 1000m zur geschlossenen Ortslage sollte dringend eingehalten werden, um weitere Immissionen vom Bürger fernzuhalten. Heute haben wir schon rotierende Schlag Schatten, den sogenannten Diskoeffekt, neben Lärm von den beiden auf Hildesheimer Flächen gelegenen Windkraftanlagen hinzunehmen. Man sollte sich jedoch die Gesamtsituation vor Augen führen.</p>	<p>Eine Abstandszone von 1.000 m zu Wohnbauflächen wäre auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden und würde zu einer Verkleinerung der Konzentrationsfläche führen, bei der Windkraft nicht mehr ausreichend "substanziell Raum" innerhalb des Gemeindegebietes gegeben würde. Damit wäre der FNP rechtlich angreifbar.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Konrad Helmsen</p>	<p>Die Bundesautobahn A7, die erweiterte Eisenbahnlinie Hildesheim Braunschweig, der Flugplatz Hildesheim, die vom Südwesten heranrückenden Gewerbegebiete der Stadt Hildesheim (Bavenstedt) und der Lärm aus dem allgemeinen Straßenverkehr summieren die Immissionen. Von ländlicher Idylle auf dem Dorf kann keine Rede mehr sein. Nun soll es von Südosten so weitergehen.</p> <p>Solange am Hogesberg zwischen Borsum und Hüddessum Windkraftanlagen raumordnerisch gesichert sind, besteht überhaupt kein Bedarf weiterer Standorte durch Flächennutzungsplandarstellungen (Sondergebiet Windkraft). Der heute erzeugte Windstrom wird ja schon teilweise nicht abgenommen (Stillstand der bestehenden beiden Anlagen trotz ausreichenden Windes).</p> <p>Wenn der Landkreis Hildesheim meint, im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm neue Vorrangflächen für Windenergie im Gemeindegebiet Harsum ausweisen zu müssen, kann er das meinetwegen tun, dann aber mit mindestens 1000m Abstand zu den Siedlungsbereichen.</p> <p>In Nachbarkreisen, zum Beispiel bei der Region Hannover, sind nach derzeitigem RROP 1000m Mindestabstand einzuhalten. Im neuen, das sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren befindet, wird der Mindestabstand nicht geändert. Trotz dichter Besiedlung im Gebiet der Region Hannover will man die Auswirkungen für die Bevölkerung minimieren.</p>	<p>Die Vorbelastung aus dem Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen wurde innerhalb des Gutachtens auch für die Ortschaft Bettmar berücksichtigt.</p> <p>Andere Lärmbelastungen aus Schiene und Straße sind dem Verkehrslärm zuzuordnen und gehen in diese Betrachtung (entspr. immissionsschutzrechtl. Bestimmungen) nicht ein.</p> <p>Der Standort am Hogesberg ist nicht entwicklungsfähig weil er einen Abstand von nur 500m zu den Ortschaften Borsum und Hüddesum aufweist. Neue oder Ersatzanlagen können hier aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht entstehen. Mit dem Standort Hogesmühle kann die Gemeinde ihrer Verpflichtung, der Windenergienutzung "substantiell Raum einzuräumen" nicht nachkommen.</p> <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) angewendete Abstandsregelung von 750m ist für die gemeindliche Planung unverbindlich. Die Gemeinde muss über die Abstände zu Siedlungsgebieten selbst entscheiden.</p> <p>Die Region Hannover weist im RROP von 2005 Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung aus. Diese Flächen sind für die gemeindliche Planung der Regionsgemeinden verbindlich und müssen in die Flächennutzungspläne übernommen werden. 1000m Abstände werden nur bezüglich Süd- und Südwestlagen angewendet, sonst 750m.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Konrad Helmsen</p>	<p>Das Vorgehen der Gemeinde Harsum scheint mir zur Zeit sehr dubios zu sein. Normalerweise stellt die untere Raumordnungsbehörde im Regionalen Raumordnungsprogramm die nach eigener Prüfung erkundeten und mit der jeweiligen Kommune abgestimmten Vorranggebiete dar, die die Kommunen dann ganz oder teilweise der eigenen Bauleitplanung anpassen. Warum beschreibt hier die Gemeinde einen anderen Weg?</p> <p>Geht es hier um Privatinteressen, eine bestimmte Klientel mit viel Geld zu versorgen. Ein Abstand von 1000m wäre einer weiteren Dorfentwicklung Richtung Süden schon sehr abträglich bzw. macht diese zunichte. Die politischen Gremien der Gemeinde sollten lieber die Gesamtsituation abwägen als Einzelinteressen zu befriedigen.</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim gibt sowohl in seinem RROP von 2001 als auch im Entwurf des neuen RROP von 2014 lediglich "Standorte" für die Windenergienutzung verbindlich vor. Der konkrete Flächenzuschnitt der Konzentrationszonen hat auf der gemeindlichen Planungsebene (FNP) zu erfolgen. Auch entfalten die vorgegebenen Standorte im RROP keine Ausschlusswirkung für das übrige Landkreisgebiet.</p> <p>Um die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien effektiv voranzutreiben, hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, über eine garantierte Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien Anreize für die Privatwirtschaft zu geben. Wenn die Privatwirtschaft dieses Angebot annimmt, ist dies vom Gesetzgeber gewollt und beabsichtigt.</p>
<p>Peter und Natalie Kaml, Unter den Pappeln 10 31177 Harsum Schreiben vom 05.07.2015</p>	<p>Der geplante Bau der Windkraftanlagen in der Gemeinde Harsum verärgert uns sehr. Unserer Meinung nach wird den besonderen Tieren in Hönnersum nicht genug Beachtung zum Artenschutz gewährt.</p> <p>1. Im Silo Hönnersum nistet seit mehreren Jahren ein Turmfalkenpaar in der Dachrinne (Eigentümer Herr Klineke, Waterloostr. 9, 31135 Hildesheim) (Fotos sind vorhanden)</p>	<p>Im Vorfeld der Planung wurde ein avifaunistisches Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen erstellt, das den Bestand im Plangebiet und im näheren Umfeld (gem. NLT-Papier 2011) und die möglichen Auswirkungen darauf untersucht (siehe "Faunistisches Gutachten zum geplanten Windpark Hönnersum-Bettmar-Machtsum, Gemeinden Harsum und Schellerten", zu Brutvögeln und Fledermäusen 2012, Gastvögel 2012/13, NWP, Oldenburg, 02.05.2013). Das Gutachten hat im Verfahren mit ausgelegen und liegt zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Harsum vor.</p> <p><u>zu 1. bis 3.:</u> Turmfalke und Fledermäuse wurden beobachtet, Eulen jedoch nicht, wobei diese als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen wurden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch:</p> <p>Peter und Natalie Kaml</p>	<p>2. Im Silo Hönnersum leben mehrere Arten von Fledermäusen.</p> <p>3. Bei Herrn Hubert Engelke und Frau Heike Faulhänel, Unterden Pappeln 16 A, nistet seit mehreren Jahren eine seltene Eulenart. (Fotos sind vorhanden)</p> <p>Wir werden uns mit den Naturschutzverbänden bezüglich des besonderen Schutzes für diese Tiere in Verbindung setzen. Auch ist bekannt, dass Fledermäuse Windräder nicht orten können. Wie soll hier Tierschutz von seltenen freilebenden Tierarten aussehen?</p> <p>Bitte bestätigen Sie diese Eingabe der Bedenken und geben uns Bescheid, was Sie im Sinne von Artenschutz unternehmen wollen.</p>	<p>Dem Artenschutz wird durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen. Der Umweltbericht der 31. Änderung befasst sich mit möglichen Auswirkungen. Die vorliegenden Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass eine hervorgehobene Lebensraumfunktion des Untersuchungsraums und damit eine beeinträchtigende Auswirkung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beobachteten Vogel- und Fledermausarten nicht vorliegt.</p> <p>Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen werden Maßnahmen vorgeschlagen, wie z.B. die Schaffung attraktiver Nahrungsräume abseits der Windenergieanlagen (s. hierzu Umweltbericht).</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Unteren Naturschutzbehörden festgelegt und sind durch die Verursacher umzusetzen.</p>
<p>Ursel Heuer, Heinrich-Aue-Str. 31 31177 Harsum Schreiben vom 05.07.2015</p>	<p>Zum Thema Schutzgut Kultur- und Sachgüter stelle ich fest, dass das Schutzgut Mensch bei weitem nicht denselben Stellenwert wie der vom Schutzgut Arten und Biotope hat. In der Bestandsaufnahme und Bewertung stehen hier 2 Seiten für den Menschen 3,5 für Arten und Biotope gegenüber.</p>	<p>Das Schutzgut Mensch ist in Bezug auf die von den Anlagen erzeugten Immissionen zu untersuchen. Die Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Arten und Biotope sind umfänglich zu untersuchen, weil bedrohte Arten betroffen sind, die geschützt werden müssen, um ihren z.T. weltweit einzigartigen Bestand zu erhalten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ursel Heuer</p>	<p>In den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen räumt man den Arten und Biotopen 2 Seiten ein, während der Mensch es nicht wert ist, einzeln bewertet zu werden, sondern in der Kategorie "Übrige" im wahrsten Sinne des Wortes untergeht.</p> <p>Ihre Schlussfolgerung ist:</p> <p>1. "Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahren nicht weiter untersucht, da nach den derzeitigen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind." (S.44)</p> <p>Hier vermisste ich eine Auflistung der Erkenntnisse. Im Gutachten dagegen versteigt man sich zu der optimistischen Behauptung:</p> <p>2. "Für das Schutzgut Mensch ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine Verträglichkeit erreicht werden kann."(S.46)</p> <p>Diese Aussage ist durch nichts begründet und nur zu dem Zweck gemacht, die unmenschliche Höhe der Windräder von 200 m als normal darzustellen. Hier sollte man Menschen befragen und untersuchen, die über einen längeren Zeitraum neben diesen Giganten mit ihren Geräuschen, Lichtern, Schlagschatten und Dauerrotationen leben mussten.</p> <p>Wo es solche Windparks in der Nähe von kleinen Dörfern bereits gibt, ist mir allerdings unbekannt.</p>	<p>Bei Untersuchung der Umweltauswirkungen wird zwischen Beeinträchtigungen und erheblichen Beeinträchtigungen unterschieden. Beeinträchtigungen ohne Erheblichkeit sind im Sinne der Umweltgesetzgebung i.A. hinzunehmen, erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Umweltgesetze konnte für das Schutzgut Mensch nicht festgestellt werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen von Schattenwurf und Schallemissionen von Windenergieanlagen (WEA) in der vorgesehenen Konzentrationszone wurden gutachterlich untersucht. Die Gutachten zeigen, dass ein Betrieb von WEA unter Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm und der empfohlenen höchsten Verschattungsdauer möglich ist. Bei der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird für jede Einzelanlage die Einhaltung der Grenzwerte geprüft, ggf. werden Auflagen für die technische Ausrüstung oder die Betriebsdauer erteilt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ursel Heuer</p>	<p>Hat unsere Landschaft etwa Müllcharakter? Ich erinnere nur an unseren Einsatz gegen die Mülldeponie, die vor etlichen Jahrzehnten die Hildesheimer Börde verschandeln sollte. Auch hier hat letzten Ende vorausschauende Vernunft gesiegt.</p> <p>Ein weiterer Punkt, der den Menschen betrifft, ist die Frage des Wertverlusts der Grundstücke an den Ortsrändern, die an den Windpark grenzen. Einige wenige Landwirte profitieren von den Anlagen, während viele Einwohner ohne Entschädigung bleiben sollen. Ist das wirklich von unseren gewählten Vertretern im Rat so zu verantworten? Jeder einzeln von Ihnen sollte sein Gewissen befragen, ob er als einer der Anlieger dem geänderten Flächennutzungsplan zugestimmt hätte.</p> <p>Wichtig ist mir auch die Frage der Zerstörung unserer Kulturlandschaft, die über Jahrzehnte oder Jahrhunderte nicht zu revidieren ist. Die Höhe der Windräder beeinträchtigt die Panoramaansicht der Stadt Hildesheim, die im Umfeld des UNESCO-Weltkulturerbes von immenser Bedeutung ist. Hier setzt man nicht nur die Schönheit eines Blickes aufs Spiel, der von vielen Hildesheimern und Reisenden beschrieben wurde, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt als Touristenziel.</p>	<p>Das öffentliche Interesse zur Erzeugung regenerativer Energie überwiegt hier das private Einzelinteresse einer freien Aussicht. Entschädigungsansprüche resultieren aus dem Verlust bzw. der Veränderung der freien Aussicht auf dem Landschaftsraum nicht. Sonst wären keinerlei Veränderungen zukünftig möglich. Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen oder Schattenwurf sind hinzunehmen, solange sie die gesetzlich anerkannten oder vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Dies wird im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der "Welterbestätten" ist ein "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten und die St. Andreaskirche" (KuG, Hannover, 06.-08.2015) erstellt worden. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Ausmaß der visuellen Veränderung durch die WEA für beide Welterbestätten nicht erheblich ist (s. hierzu Abwägungsvorschlag zur "Denkmalpflege")</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ornithologischer Verein zu Hildesheim sowie Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Hildesheim</p> <p>Fax vom 07.07.2015</p>	<p>Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim sowie des NABU Kreisverbandes Hildesheim e. V. zum RROP (Wind). Unter WE 07 (S. 9-10 der Stellungnahmen) ist auch zu der betroffenen Fläche Stellung genommen worden. Wir dürfen hierauf zwecks Meidung von Wiederholungen verweisen:</p> <p><i>Gebiet WE 07 Hildesheim Bavenstedt / Harsum / Schellerten (Vergrößerung); 97 ha:</i></p> <p>Für diesen Standort liegt ein <u>faunistisches Gutachten</u> der NWP Planungsgesellschaft mbH -Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung- Escherweg 1 in 26121 Oldenburg Tel: 0441/ 971740 vom 02. Mai 2013 (Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach/ Dennis Wehrenberg) vor.</p> <p>Das Gutachten sollte vorsorglich beigezogen werden.</p> <p>Aus den Reihen ehrenamtlicher Beobachter ist Folgendes auszuführen:</p> <p>Allgemeine Bemerkungen zu dieser Börderegion:</p> <p>Die gesamte Börde östlich von Hildesheim und nördlich des Vorholzes stellt ein Areal von besonderer Bedeutung dar. Es hat eine ungewöhnlich hohe Dichte an Weihen (Rohr- und Wiesenweihe als Brut- und Rastvögel und - seit 2012 zunehmend - Steppeiweihe).</p> <p>Beide Milanarten kommen hier ebenfalls vor, des Weiteren der Wander- und Baumfalke. Schwarzstörche aus dem Vorholz fliegen auf Nahrungssuche bis zu den Stapelteichen der Zuckerfabrik Clauen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Ornithologischer Verein sowie NaBu</p>	<p>Ferner gibt es hier einen von (nur) zwei Rastplätzen des europaweit bedrohten Mornellregenpfeifers im gesamten Landkreis Hildesheim.</p> <p>Zur geplanten Vorrangfläche im Einzelnen:</p> <p>Die beabsichtigte Erweiterung dieser Planung bis hin zur L411 ist kaum tragbar. Östlich dieser Straße liegt einer der wichtigsten Bereiche für Vögel in der Börde. Es brüten in dem Raum Bettmar-Kemme-Schellerten-Ahstedt-Adlum-Hüddessum 2-3 Paare der seltenen Wiesenweißen, bis zu 6 Paare Rohrweißen, 1 Rotmilan, 1 Schwarzmilan und 1 Weißstorch. Brutverdacht besteht ferner für Steppenweihe und Baumfalke.</p> <p>Die Brutvogel-Monitoringfläche ni291 (Kemme) liegt in der Nähe. Daraus kann man die Entwicklung der Brutvogelpopulationen über viele Jahre verfolgen.</p> <p>In 2014 brüteten in diesem Raum über 30 Kiebitzpaare. Die hohe Brutpopulation der Greifvögel ist auch ein Indikator dafür, dass das Nahrungsvorkommen (Insekten, Säugetiere und Kleinvögel) dort entsprechend hoch ist.</p> <p>Vor 3 Jahren haben Ornithologen festgestellt, dass der europaweit bedrohte Mornellregenpfeifer regelmäßig auf dem Frühjahrs- und Herbstzug in dem Raum östlich der L411 rastet. Die Zugplätze der Mornells sind zu schützen. Weitere Rastvögel während des Zugs sind u. a. Kiebitz, Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel.</p>	<p>Die Darstellung der Konzentrationszone in der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum berücksichtigt die genannten Vogelvorkommen östlich der L 411 indem die Zone mit ihrer östlichen Grenze einen Abstand von ca. 400 m westlich von der L411 einhält.</p> <p>Der gemeinsame Vorrangstandort der Gemeinden Harsum, Schellerten und Stadt Hildesheim fällt damit kleiner aus als im Entwurf des RROP 2014 vorgeschlagen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Innovent Planungs GmbH & Co. KG Oldenburger Str. 49 26316 Varel Schreiben vom 30.06.2015</p>	<p>...</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt wurde [im Dialog zur Entwicklung fachlicher Aspekte für ein realisierungsfähiges Windparkvorkommen] auf die Maximierung der Siedlungsabstände gelegt, so dass im Ergebnis der vorgenommenen Abschichtung der angewandten Planungskriterien das nun vorgestellte Flächenpotenzial am Standort Hönnersum/Machtsum verbleibt. Hierbei wird aus unserer Sicht unter A.4.2 (Ergebnisse aus der Betrachtung von Beiblatt 1,2 und 3; S. 18) jedoch folgender problematischer Bezug in die Begründung eingestellt: "Letztlich ist nur eine Neuausweisung in Anschluss an den Standort Bavenstedt möglich.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine gleichartige Flächenausweisung auf dem Gebiet der Gemeinde Schellerten und im Gebiet der Stadt Hildesheim durchgeführt wird (...)"</p> <p>In Kap. A.3.2.1 (Abstand zu Siedlungsgebieten, S.11) wird die dem Konzept zugrundeliegende Zielgröße im Hinblick eines Windparkstandortes definiert: "Es sollen an einem zusammenhängenden Standort mindestens drei Anlagen aktueller Bauart errichtet werden können".</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird ein Flächenpotenzial von 35,8 für die zukünftige Windenergienutzung entwickelt. Bezogen auf das vorliegende WEA-Planungskonzept kann aus technischer Perspektive bestätigt werden, dass mit dem vorliegenden Konzept das Potenzial für die Planung von 3 WEA aktueller Bauart geschaffen wird. Somit wird dem konzeptionellen Anspruch zur Bereitstellung von ausreichend Flächenpotenzial unmittelbar entsprochen, ohne dass eine Bezugnahme auf benachbarte Bestands- und Planungssituationen erforderlich wird.</p>	<p>Die Forderung nach einer Mindestzahl an Anlagen ist bezogen auf das Gemeindegebiet. Sie resultiert aus höchstrichterlicher Rechtsprechung, die die Bereitstellung von ausreichend großen Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen fordert, damit nicht eine unzulässige Verhinderungsplanung vermutet werden kann. Hierbei wird ausdrücklich auf den kommunalen Flächennutzungsplan Bezug genommen und damit auf das Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Innovent Planungs GmbH & Co. KG</p>	<p>Die planerische Verknüpfung mit den benachbarten Gebietsabschnitten auf dem Stadtgebiet von Hildesheim und der Gemeinde Schellerten wird von allen Beteiligten angestrebt, allerdings stellt eine gleichartige Aktivität in den benachbarten Gebieten nicht die Grundvoraussetzung für die hier vorgestellte Neuausweisung dar. Die beiden bestehenden WEA am Standort Bavenstedt genießen Bestandsschutz, so dass die Wirkungen dieser WEA bereits unmittelbar im Sinne des planerischen Anspruches zur räumlichen Bündelung wirken.</p> <p>Daneben möchten wir einen weiteren Aspekt in Kap. A.3.2.1 (Abstand zu Siedlungsgebieten) hinweisen: In der Begründung zum FNP wird das standortspezifisch entwickelte Abstandsmaß zu den Siedlungsbereichen ausführlich erläutert.</p> <p>Hierbei wird auch eine Verbindung zur "Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" (Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, v. 26.01.2004) hergestellt.</p> <p>In Anbetracht der zwischenzeitlich vollzogenen Entwicklungsstufen beim Ausbau der Windenergie wird diese Grundlage aktuell einer Überarbeitung unterzogen (vgl. Entwurf zum Niedersächsischen Windenergieerlass).</p>	<p>Die planerische Verknüpfung mit den Nachbarkommunen wird durch die beiden raumordnerischen Ziele bezüglich der Windenergienutzung notwendig, die im Entwurf 2014 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim formuliert sind.</p> <p>Einerseits wird der Standort bei Bavenstedt verbindlich vorgegeben, andererseits ist zwischen den WEA-Standorten ein Abstand von 5 km verbindlich einzuhalten.</p> <p>Dadurch ist ein vom Standort Bavenstedt losgelöster, separater Standort auf dem Gemeindegebiet von Harsum nicht möglich. Er würde den Zielen der Raumordnung widersprechen und damit gegen § 1 Abs. 4 BauGB verstoßen.</p> <p>Die "Empfehlungen" richteten sich an die Träger der Regionalplanung und waren als Orientierungshilfe für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsflächen für Windenergienutzung in den regionalen Raumordnungsplänen gedacht. Die Empfehlungen traten 2009 außer Kraft.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Innovent Planungs GmbH & Co. KG</p>	<p>Darin erfolgt in Bezug auf die Definition von Siedlungsabständen folgender Hinweis: "Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung im Sinne der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraumes abgeleitet werden. Insofern gibt es auch keine landesweite verbindliche Vorgabe für einen Siedlungsabstand" (vgl. Entwurf zum Niedersächsischen Windenergieerlass S.8).</p> <p>Eine Einbeziehung dieser aktuellen landesseitigen Hinweise würde Ihre vorliegende Planungskonzeption auch aus dieser übergeordneten Perspektive unterstützen.</p> <p>Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit hilfreiche Hinweise für das weitere Verfahren geben können und danken Ihnen für eine entsprechende Berücksichtigung unserer Anregungen. Für vertiefende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde **Harsum**
 Landkreis **Hildesheim**
 Flächennutzungsplan **31. Änderung**

**Anlage 2
 zur Beschlussvorlage**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung
 und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Schreiben vom 18.12.2015</p>	<p>Belang Flurbereinigung und Landentwicklung: Das Sondergebiet "Windenergienutzung und Landwirtschaft" liegt im südwestlichen Bereich des noch anhängigen Flurbereinigungsverfahrens Machtsum. In diesem Bodenordnungsverfahren ist eine Neueinteilung erfolgt, die bereits gem. § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zur Ausführung gelangt ist.</p> <p>Dies bedeutet, dass der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen getreten ist, die Berichtigung des Liegenschaftskatasters bereits erfolgt ist und zurzeit das Grundbuch berichtigt wird. Daher weise ich darauf hin, dass die Grundlagen (Liegenschaftsgrenzen) Ihrer Karten nicht mehr aktuell sind.</p> <p>Das Flurbereinigungsverfahren ist abgeschlossen, sodass in Kürze die Schlussfeststellung gem. § 149 FlurbG erlassen werden soll.</p> <p>Bedenken gegen ihre Planung werden nicht erhoben. Bezüglich der übrigen vom ArL Leine-Weser zu vertretenen Belange sind keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die neuen Kartengrundlagen und die Sondergebietsabgrenzung werden überprüft und ggf. angepasst.</p>

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr E-mail vom 14.12.2015</p>	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen sind die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen - hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad ° Minute `Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werde ich in einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zu Richtfunkstrecken der Bundeswehr erst im Verfahren nach BImSchG Stellungnahmen abgegeben werden. Die generelle Eignung des Sondergebiets "Windenergienutzung" wird damit nicht in Frage gestellt.</p>
---	--	---

<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Fax vom 22.01.2016</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Leine DVOR gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Leine DVOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. (Geogr. Koordinaten ETRS 89 (WGS84): 52° 15`01,15"N/ 09°53`00,58"E).</p> <p>Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und - schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2016.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

<p>noch: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von hier aus getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen dieser Behörde, diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind.</p> <p>Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Behörde stellt auf ihrer Webseite bzw. direkt unter http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de ferner eine Karte der Anlagenschutzbereiche bereit. Sie enthält eine Darstellung der Schutzbereiche um Flugsicherungsanlagen in Form einer interaktiven Karte.</p>	<p>Die Konzentrationszone befindet sich am Rand des Anlagenschutzbereiches. Einschränkungen können lediglich Einzelanlagen betreffen; die Prüfung erfolgt auf der Ebene der Genehmigung nach BImSchG. Die grundsätzliche Eignung der Konzentrationsfläche wird damit nicht in Frage gestellt.</p>
---	--	---

<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, Schreiben vom 06.01.2016</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 05. Juni 2015 haben Sie die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH um frühzeitige Beteiligung an oben genannter Flächennutzungsplanänderung gebeten. Die in unserer Stellungnahme 20150141436 vom 07.07.2015 geäußerten Bedenken bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bestehen weiterhin. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde Harsum besteht ebenso weiterhin. Durch die Lage des Plangebietes innerhalb des Anlagenschutzgebietes des Drehfunkfeuers DVOR Leine wird die generelle Eignung des Sondergebietes nicht in Frage gestellt, auch wenn ggf. im Einzelfall mit Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 18a LuftVG zu rechnen ist.</p> <p>Das BAF wurde auch seitens der Gemeinde Harsum beteiligt.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),Hannover Schreiben vom 07.12.2015</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.07.2015, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege.</p>	<p>Die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde Harsum besteht ebenso weiterhin. Es wurde seitens des LBEG auf die besondere Schutzwürdigkeit der Böden hingewiesen; die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), - Kampfmittelbeseitigung, Schreiben vom 09.12.2015</p>	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover "Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	

<p>noch: LGLN, Kampfmittelbe- seitigung</p> <p>Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 07.01.2016</p>	<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan:</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.07.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen:</p> <p>1. Denkmalschutz</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht des Landkreises ist folgendes festzustellen:</p>	<p>Eine Gefahrenerforschung wird nicht direkt empfohlen. Eine Untersuchung zur Kampfmittelbelastung (Luftbilddauswertung) ist ggf. im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG zu beauftragen.</p>
--	---	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>1.1 Aus Sicht der Baudenkmalpflege des Landkreises Hildesheim bleiben die erheblichen Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans Nr. 31 (Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) bezüglich der untersuchten Standortausweisung eines Windparks unter Hinweis auf das Ortsbild und das Landschaftsbild im Bereich Harsum/ Schellerten bestehen.</p> <p>Die Antragsunterlagen gelten diesseits als nicht ausreichend, da die Belange des Denkmalschutzes im Umweltbericht und im Fachgutachten "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag über die visuellen Auswirkungen des geplanten, Windparks Harsum-Schellerten auf die Hildesheimer Welterbestätten, und die St. Andreaskirche" nicht ausreichend untersucht wurden.</p> <p>Auch wird die Auswertung der untersuchten Belange diesseits inhaltlich nicht getragen.</p> <p>Nicht untersucht wurden u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf weitere raumwirkende Baudenkmäler in der Umgebung des geplanten Windparks (siehe Verzeichnis der Kulturdenkmale) - Auswirkung eines möglichen Repowerings mit höheren Anlagen auf raumwirkende Baudenkmäler in der Umgebung des geplanten Windparks - Auswirkungen auf raumwirkende Baudenkmäler in der Umgebung des geplanten Windparks aus verschiedenen Blickpunkten 	<p>Erhebliche Auswirkungen auf raumbildende Baudenkmale konnten nicht festgestellt werden (s.u.).</p>
--	---	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Im Einzelnen: Punkt A. 1</p> <p>Im Allgemeinen ist die Tatsache, dass eine Höhenbegrenzung der WKA nicht begrenzt wird, in den vorliegenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf die Denkmalpflege ist die Höhe der Anlagen in Bezug auf Höhe, Rotation, Befeuungsanlagen und Markierungen in Visualisierungsversuchen relevant.</p> <p>Punkt A.3.3.8</p> <p>Entgegen der hiesigen Darstellung ist unter dem Punkt "Schutz-zonen zu Weltkulturerbestätten / denkmalgeschützten Bereichen" nicht nur die Beeinträchtigung von den Hildesheimer Weltkultur-erbstätten und dem Baudenkmal St. Andreaskirche zu prüfen.</p> <p>Die Beeinflussung des Planvorhabens auf alle umliegenden Bau- denkmale ist zu prüfen.</p>	<p>Für eine Höhenbegrenzung müssen rechtlich bindende, nachvoll- ziehbare und zwingende Gründe vorliegen. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Im Kap. A.1, das das allg. Planungserfordernis darstellt, können nicht alle Prüfaspkte der einzelnen Belange aufgeführt werden, jedoch werden diese Aspekte in den folgenden Kapiteln berücksichtigt.</p> <p>Im übrigen gibt es auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitpla- nung keine rechtliche Handhabe zur Steuerung von Anlagen und- und Betriebsparametern. Dies ist der Anlagengenehmigung nach BImSchG vorbehalten.</p> <p>Diese Forderung ist zu weitgehend und zu allgemein. Es fehlt ei- ne Konkretisierung seitens der Denkmalpflege, für welche Denk- male und in Bezug auf welche Denkmaleigenschaften eine Be- einträchtigung zu befürchten ist.</p> <p>Seitens der Gemeinde Harsum wurde dennoch die aktuelle Denkmalliste der Gemeinde ortschaftsweise geprüft.</p>
---------------------------------------	--	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>		<p>Eine Betroffenheit kann nur bei Denkmälern erkannt werden, deren vertikale Struktur durch die optische Konkurrenz von Windenergieanlagen in erheblichem Maße gestört oder deren Bedeutung durch eine grob verunstaltende Wirkung der Windkraftanlagen verloren geht.</p> <p>Die Denkmalliste führt zusammengefasst folgende denkmalgeschützte Objekte auf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bildstöcke: diese werden wegen ihrer Kleinmässlichkeit nur im direkten Blickfeld des Betrachters wahrgenommen, befinden sich oft in der Ortslage, wo sie von Gebäuden umstellt sind, oder in der Feldmark, wo Windkraftanlagen nur in der Fernsicht wahrgenommen werden. Es ist keine Betroffenheit gegeben.- horizontal gelagerte Gebäude (z.B. Hofanlagen, Pfarrhäuser, Wohn- und Wirtschafts- und Schulgebäude) und Baumalleen- oder gruppen: diese ordnen sich in die Dorflage ein und sind Bestandteil der "ruhenden" Dorfsilhouette in ihrer Gesamtheit. Es ist keine Betroffenheit gegeben- Kanäle und Brückenbauwerke (bei Harsum, Mittellandkanal): diese Strukturen liegen in weiterer Entfernung zu dem geplanten Standort, sind z.T. durch hohen Baumbestand eingebunden. Es ist keine Betroffenheit gegeben.- Bockwindmühle in Machtsum, Dies stellt ein artverwandtes, jedoch viel kleineres Bauwerk dar. Es ist keine Betroffenheit gegeben.- Kirchtürme der Ortslagen. Ein mögliches Konfliktpotenzial wird lediglich in Bezug auf die Kirchtürme der umgebenden Ortschaften erkannt, dies sind:
--	--	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>		<p>Hönnersum: St. Bernward, Machtsum: St. Nikolaus, mit Kirchtürmen bis zu einer Höhe von ca. 35-40 m (Turmspitze) Hüddessum: St. Matthias., Kirchturm ist lediglich ein Dachreiter, Höhe ca. 25 m.</p> <p>Ein weiteres Gebäude im näheren Umfeld ist die Bockwindmühle in Machtsum, wobei dies ein artverwandtes, jedoch viel kleineres Bauwerk darstellt.</p> <p>Die Kirchtürme sind eingebunden in die Dorflage, die sie z.T. deutlich überragen.</p> <p>Innerhalb der Ortslagen, in der Nabsicht, sind keine erheblichen Sichtfeldverschneidungen zu erwarten, weil die nähere Umgebung der Kirchen perspektivisch höher und dominanter erscheint .</p> <p>In der freien Landschaft erscheinen die Dörfer und ihre Kirchen in der Mittelsicht räumlich deutlich abgesetzt zum geplanten WEA-Standort. Sie liegen alle mehr als 1,5 km entfernt zum geplanten Standort. Die Kirchtürme sind wesentlich kleiner als Windkraftanlagen, sie liegen in einem niedrigeren Sichtfeld (Kirchtürme max. ca. 40 m an der obersten Turmspitze, wobei sich das kegelförmige Turmdach nach oben verjüngt, geplante WEA ca. 200 m).</p> <p>Da Windkraftanlagen durch ihre technische Anmutung i.d.R. als fremd innerhalb der freien Landschaft empfunden werden, kann in der weiten Fernsicht eine optische Beeinträchtigung des historischen Landschaftsbildes der Börde, mit weiten Ackerschlägen und den inselartigen Dörfern mit ihren markanten Türmen, erwartet werden.</p>
--	--	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>Punkt A.3.3.9</p> <p>Schutzzonen zu Weltkulturerbestätten / denkmalgeschützten Bereichen können in der Betrachtung nicht auf 5 km beschränkt werden.</p> <p>Vielmehr sind die geplanten und die zukünftig möglichen Höhen der geplanten baulichen Anlagen auf ihre Beeinflussung der Kulturgüter zu prüfen.</p>	<p>Dies ist jedoch eine Konsequenz aus der auf Bundesebene beschlossenen Energiewende und der dazu im Baugesetzbuch verankerten Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Um diese optischen Auswirkungen zu vermeiden, müsste auf die Nutzung von Windenergieanlagen grundsätzlich verzichtet werden, was der politischen Zielsetzung widerspricht.</p> <p>Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf die relevanten, denkmalgeschützten Objekte in der Gemeinde Harsum im Nahbereich und in der Mittelsicht gering und in der Fernwirkung unvermeidbar. Es muss hingenommen werden, dass sich das Bild dieser Kulturlandschaft verändern wird.</p> <p>Andererseits wurde durch die Gemeinde Harsum Sorge dafür getragen, dass die Anordnung der WEA räumlich gebündelt und begrenzt erfolgt und damit die Auswirkungen auf den Siedlungs- und Landschaftsraum so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Der 5-km-Radius entspricht dem empfohlenen Mindestabstand von WEA zu Welterbestätten des DNR (Dachverband der Deutsche Natur- und Umweltschutzverbände e.V., 2012). Diesem 5-km-Radius wurde keine Ausschlusswirkung zugeordnet. Er ist lediglich als Indikator für eine mögliche Beeinflussung herangezogen worden, als derzeit in Fachkreisen üblicher Orientierungswert.</p> <p>Die Prüfung sämtlicher zukünftig möglicher Höhen und Bauweisen ist nicht möglich, weil die technischen Entwicklungen nicht vorausgesehen werden können. Die derzeit geplanten Vorhaben wurden geprüft, eine erhebliche Beeinträchtigung konnte nicht festgestellt werden.</p>
--	--	--

<p>noch:</p> <p>Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>Punkt A. 4.1</p> <p>Mögliche Auswirkungen von fernräumlich wirksamen Windenergieanlagen sind nicht nur auf die schützenswerten Elemente des Stadtpanoramas von Hildesheim (Blickwinkel vom Moritzberg) zu bewerten. In der Umgebung der geplanten Anlage finden sich weitere raumprägende Baudenkmäler mit mehreren relevanten Sichtachsen.</p> <p>Punkt: A.5.1.4</p> <p>Inhaltliche Mängel am Fachbeitrag und an der städtebaulichen Begründung müssen insofern benannt werden, als dass die alleinige Beschränkung auf die Beurteilung der visuellen Beeinträchtigung auf das Baudenkmal St. Andreaskirche und das Weltkulturerbe nicht ausreichend sind.</p> <p>Die Stadt Hildesheim und das Umfeld des geplanten Windparks weisen weitere raumprägende Baudenkmale auf.</p> <p>Eine Blickbeziehung zwischen Baudenkmalen und dem geplanten Windpark besteht nicht ausschließlich vom Moritzberg aus.</p> <p>Die überprüfte Blickbeziehung vom Moritzberg zur Andreaskirche wird mit den bereits bestehenden WKA diesseits als beeinträchtigt angesehen.</p>	<p>Hier fehlt die Konkretisierung. Im Gebiet der Gemeinde Harsum konnten relevante Baudenkmäler bzw. Sichtachsen nicht identifiziert werden (s.o.).</p> <p>Auch hier fehlt die Konkretisierung seitens der Behörde. Durch den Fachgutachter wurden weitere Sichtfelder untersucht (z.B. vom Panoramaweg aus.)</p> <p>Es ist nicht zu erkennen, auf welche Baudenkmale sich hier bezogen wird und worin eine Beeinträchtigung bestehen sollte.</p> <p>Dass eine Beeinflussung besteht, wurde nicht in Frage gestellt. Es wurde jedoch innerhalb des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages festgestellt, dass die Beeinflussung als "nicht erhebliche Beeinträchtigung" zu bewerten ist, und damit hingenommen werden kann.</p> <p>Es ist keine grob unangemessene Verunstaltung zu erwarten, die dazu führt, dass das gesamte Stadtpanorama von Hildesheim im Grundsatz zerstört wird.</p>
---	--	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>Das Errichten des geplanten Windparks beeinträchtigt, nach hiesiger Auffassung, die Kulissenwirkung auf die St. Andreaskirche und die Stadtsilhouette vom Moritzberg gesehen weiter.</p> <p>Die durchzuführenden, ausstehenden Untersuchungen sollten sich an dem Fachaufsatz "Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen" Werner Nohl, 2009, orientieren: u.a. Maßstabsverluste, Strukturbrüche, Belastungen des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Zerstörung exponierter Standorte, Rotorbewegungen, Störungen der Nachtlandschaft</p> <p>Die Bedenken bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Punkt: B 2.1.6</p> <p>Zum Punkt "Schutzgut Landschaftsbild und Erholung" wird angemerkt, dass sich hier die Auffassung des Umweltberichts nicht mit der des Fachbeitrages deckt.</p> <p>Insofern sind die eingereichten Antragsunterlagen widersprüchlich.</p>	<p>Ebenso ist der "Identitätserhalt" des Panoramabildes (nach Nohl) von Hildesheim gegeben. Die Überschneidung mit St. Andreas besteht nur in einem sehr eingeschränkten Blickwinkel; innerhalb einer Vielzahl anderer Blicke auf die Stadt, aus anderen Perspektiven besteht keine Überschneidung. Es ist möglich, sich mit geringem Bewegungsaufwand aus dem optischen Überschneidungsfeld zu lösen und die Kirche aus einer Vielzahl anderer Blickwinkeln zu betrachten, die weniger oder gar nicht beeinträchtigt sind; es ist keine zwingende Unausweichlichkeit in der Betrachtung gegeben.</p> <p>Ebenso ist das Panorama bereits durch andere, höhere Gebäude vorbelastet, wie dies in einer "modernen" Stadtsilhouette zu erwarten ist. Durch die Anordnung von max. 6 Windenergieanlagen, in deutlichem Abstand zur Stadt, kann eine komplexe und weiträumige Stadtstruktur, wie sie die Großstadt Hildesheim darstellt, und das damit verbundene Stadtpanorama nur in sehr geringem Maß in seiner Gesamtheit gestört werden.</p> <p>Die Bedenken können nicht geteilt werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Größe der Windkraftanlagen in jedem Fall unvermeidbar ist, dies stellt eine "erhebliche Umweltauswirkung" (nach BauGB) dar, die nach der Eingriffsregelung kompensationspflichtig ist.</p> <p>Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag wird (nach DSchG) festgestellt, dass eine Beeinflussung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals St. Andreas vorliegt, jedoch diese als "nicht erheblich" einzustufen ist.</p>
--	--	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>Der Schlussfolgerung des Umweltberichtes "Die in der Bestandsaufnahme genannten vorhandenen Beeinträchtigungen, großtechnische Einrichtungen und Verkehrswege, beschneiden die visuelle Qualität des Landschaftsraumes," wird diesseits gefolgt und diese Schlussfolgerung zudem auf die Beschneidung der visuellen Qualität der raumbildprägenden Baudenkmale erweitert.</p> <p>Punkt B.2.1.7</p> <p>Der Gemeindeverwaltung sollen Kultur- und Sachgüter aus dem Denkmalverzeichnis bekannt sein. Diese ist u.a. bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim einzusehen.</p> <p>Im Weiteren kann auch hier der Bewertung, die Beeinträchtigung auf weitere Kulturgüter seien nicht erheblich, nicht gefolgt werden. Es gelten hier die erheblichen Bedenken, wie sie u.a. zu Punkt A 5.1.4 bereits geäußert wurden.</p> <p>Punkt B.2.1.8</p> <p>In Tabelle 1 wird festgestellt, das keine Beeinträchtigung der Kulturgüter vorliegt. Dies ist fachlich nicht korrekt.</p>	<p>Dementsprechend werden einmal die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit bewertet , im Fachbeitrag jedoch die ästhetischen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des individuelle Baudenkmal. Hier werden unterschiedliche Fragestellungen behandelt, es kann zu unterschiedlichen Bewertungen kommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen nicht Gegenstand eines Antrages, sondern eines Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind.</p> <p>Wie erläutert, kann diese visuelle Einschränkung nur dadurch vollständig vermieden werden, indem grundsätzlich auf die Neuanlage von WEA, technische Einrichtungen und Straßen im Landschaftsraum verzichtet wird. Dies ist innerhalb einer von Wandlungsprozessen (wie der Energiewende) geprägten Gesellschaft nicht möglich.</p> <p>Die Kultur- und Sachgüter wurden geprüft (s.o.). Es konnten keine erheblichen Einschränkungen festgestellt werden.</p>
--	---	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>Aus archäologischer Sicht führt jeder Eingriff in das unberührte Erdreich zu einer potentiellen Zerstörung von Kulturgut. Die Beeinträchtigung muss daher mindestens "weniger erheblich" sein.</p> <p>Nach überschlägiger diesseitiger Prüfung und ausstehender Prüfung durch den Antragsteller ist die Auswirkung auf die Kulturgüter mit Fernwirkung als "erheblich" einzuschätzen.</p> <p>Im Fazit zu Punkt B.2.1.8 kommt der Aufsteller zu dem Ergebnis, dass zwangsläufig Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und mögliche nicht näher definierte Auswirkungen auf Kulturgüter erwartet werden können.</p> <p>Fachbeitrag</p> <p>Seite 13</p> <p>Die Auffassung, dass es sich bei der Stadt Hildesheim nicht um eine historische Kulturlandschaft handelt, wird diesseits nicht geteilt.</p>	<p>Diese Auffassung wird zur Kenntnis genommen, aber als sehr weitgehend eingestuft. Hier wäre seitens der Denkmalpflege klarzustellen, was mit "unberührtem Erdreich" gemeint ist, da sich in vom Menschen unberührten Böden auch keine menschlichen Kulturgüter befinden können. Der begrifflichen Anpassung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach eingehender und ausführlicher Prüfung durch die Gemeinde ist die optische Beeinflussung nicht so erheblich, dass dafür die Förderung regenerativer Energien zurückzustellen ist. Im übrigen fehlt der Einschätzung der Denkmalschutzbehörde eine nachvollziehbare Begründung.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Kulturgüter wurden in B.2.1.7 ausführlich betrachtet. Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Die "historische Kulturlandschaft" ist (lt. Definition der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, 2001) ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, die eine <u>sehr starke</u> Vorprägung durch historische Elemente und Strukturen aufweist.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass in Bezug auf die Großstadt Hildesheim "die Prägung durch heutige Elemente und Strukturen der historischen mindestens ebenbürtig ist", lediglich eine starke Vorprägung vorliegt, und damit die oben genannte Definition hier nicht zutrifft.</p>
--	--	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>Seite 23 Die Auffassung, dass die Andreaskirche nicht erheblich beeinflusst wird, wird diesseits nicht vertreten.</p> <p>Visualisierung</p> <p>Nach hiesiger Auffassung sind die geplanten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m nicht korrekt dargestellt. Dies betrifft die Windkraftanlagen in ihrer technischen Ausführung (farbliche Kennzeichnung, Befeuern).</p> <p>Eine Bemaßung mit Höhenpunkten ist nicht erfolgt.</p> <p>Die Fotomontage liegt nicht in der Bildqualität vor (Ausdruck/digital), welche eine Beurteilung der optischen Beeinträchtigung zulässt. Als Vergleich ist im Anhang ein Bild angefügt, welches den optischen Einfluss bestehender WKA bei Hasede auf die Kulissenwirkung des Baudenkmals St. Andreaskirche Hildesheim mit Blickrichtung vom Trauerberg/Söhre auf die Stadt Hildesheim hat.</p> <p>Der Fachbeitrag berücksichtigt zudem nicht, dass im Falle eines Repowering die Höhen der bestehenden und derzeit geplanten Anlagen teils deutlich überschritten werden können.</p>	<p>Wegen der bereits vorbelasteten Stadtsilhouette und der Wahrung der herausragenden Position der Andreaskirche ist die Beeinflussung als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Die Höhe der Windenergieanlagen wurde korrekt dargestellt. Die farblichen Elemente sind in Bezug auf die optischen Auswirkungen in der Fernsicht von untergeordneter Bedeutung. Bei einer Tagesansicht ist die Darstellung einer Befeuern kaum darstellbar; bei einer Nachtansicht wären entsprechende Lichtsignale punktuell sichtbar, die WEA und die Andreaskirche jedoch nicht.</p> <p>Es wird nicht deutlich, für welches Planwerk eine Bemaßung (durch Höhenkoten, Maßketten, GPS-Angaben ?) erforderlich gehalten wird.</p> <p>Das vorgelegte Vergleichs-Foto dokumentiert, dass das Stadtpanorama bereits durch ähnliche Bauwerke vorbelastet ist, und die Windkraftanlagen am geplanten Standort weit von der Andreaskirche entfernt liegen. Es wird deutlich, dass Windkraftanlagen zu modernen Stadtbildern mittlerweile dazugehören. Im übrigen ist der Qualitätsunterschied zu den vorgelegten Bildern des Fachbeitrages nicht erkennbar.</p> <p>Der Fachbeitrag legt realistischerweise aktuelle Bauhöhen zugrunde. Ob im Zuge des Repowerings zukünftig höhere oder anders gestaltete WEA errichtet werden, entzieht sich dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis und wäre spekulativ. Die damit evtl. verbundenen Auswirkungen sind im Zuge der Einzelanlagengenehmigung nach BImSchG dann zu bewerten.</p>
--	--	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim, Denkmalschutz</p>	<p>Bezüglich des öffentlichen Belangs aus § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes insbesondere im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild in der vorgelegten Form weiterhin Bedenken.</p> <p>1.2 Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p>1.3 Formeller Hinweis:</p> <p>In den Rechtsgrundlagen der zeichnerischen Ausfertigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans fehlt die Angabe des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) als Rechtsgrundlage.</p> <p>Anlage: Kulissenwirkung des Baudenkmals St. Andreaskirche Hildesheim mit Blickrichtung vom Trauerberg/Söhre auf die Stadt Hildesheim.</p> <p>2. Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Gegen die 31. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke gesichert werden muss.</p> <p>Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p> <p>3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Die Einflüsse der Windenergieanlagen bezogen auf Sichtachse/ Status UNESCO Weltkulturerbe ist in dem genannten Fachgutachten behandelt worden.</p>	<p>Die Bedenken können nicht geteilt werden. Die Gemeinde bleibt bei ihrer Ausweisung.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anforderungen aus dem Denkmalschutzgesetz werden im Rahmen der Hinweise dargestellt.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege.</p> <p>(In diesem Fall: Antrag nach BImSchG.)</p>
--	--	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Im Rahmen des aktuell vorliegenden Genehmigungsverfahrens in diesem Gebiet, wird unter diesem Aspekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden. Eine grundsätzliche Ver- oder Unverträglichkeit zwischen Windenergie an diesem Standort und den Denkmälern in diesem Zusammenhang kann daher erst nach Abschluss der Prüfung erfolgen.</p> <p>4. Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>4.1. Für die Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG ist zur fach- und genehmigungsgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine zu bestimmende fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand sicherzustellen.</p> <p>4.2 Mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist vorab ein Konzept abzustimmen, welches für die einzelnen Bauphasen Maßnahmen für folgende Aspekte berücksichtigt und konkretisiert: Minderung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (Grundlage: zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung für den Landkreis Hildesheim). Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, fachgerechte Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub sowie fachgerechte Wiederherstellung betroffener Böden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es bestätigt die Auffassung der Gemeinde, dass eine abschließende Beurteilung nur einzelaanlagenbezogen in der Genehmigung nach BImSchG erfolgen kann.</p> <p>Vorhabenbezogene Maßnahmen können nur im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG abgestimmt oder festgelegt werden. Es wird aber in die Begründung zur 31. Änderung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
---------------------------------------	--	--

<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>4.3 Die bodenkundliche Baubegleitung sollte frühzeitig in die nachfolgenden Phasen zur Durchführung (Ausführungsplanung und folgende) eingebunden werden, um die entsprechend erforderlichen Details vorzubereiten.</p> <p>4.4 Zum Inhalt und Umfang der BBB wird auf einschlägige Vorgaben und Leitfäden verwiesen, wie z. B. das BVB-Merkblatt Band 2 (Hg. Bundesverband Boden 2013) oder Bodenschutz beim Bauen - Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, LBEG 2014, Geoberichte 28.</p> <p>5. Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz</p> <p>Bei den beabsichtigten Maßnahmen sind aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Hinweise und Anregungen vorzubringen, sofern Emissionsschutzregeln eingehalten werden.</p> <p>6. Kreisentwicklung und Infrastruktur</p> <p>Der Landkreis Hildesheim hat mit Schreiben vom 11.12.2015 auf Antrag der Gemeinden Harsum und Schellerten auf Abweichung von Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim (RROP 2001) für die Schaffung eines gemeinsamen "Sondergebietes Windenergienutzung" ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG eingeleitet. Nach einem positiven Abschluss könnte der vorgelegten Planung zugestimmt werden.</p> <p>7. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>7.1 Die Tabelle auf Seite 34 der Begründung bedarf einer Erläuterung. Insbesondere die Begriffe in der linken Spalte, vor allem die Prozentangaben, sollten erläutert werden.</p>	<p>-</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss der Gemeinde wird nach positivem Bescheid zum Zielabweichungsverfahren, bzw. Stellungnahme seitens der Raumordnung zu diesem Verfahren gefasst.</p> <p>Dies wird redaktionell ergänzt.</p>
---------------------------------------	--	--

<p>Stadt Hildesheim, Schreiben vom 16.01.2016</p>	<p>Da zu dem aktuell vorliegenden ergänzenden Gutachten (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag, Büro Kulturlandschaft und Geschichte, Hannover, Juni bis August 2015) noch nicht alle abschließenden Stellungnahmen der hausinternen und extern zu beteiligenden Stellen vorliegen, halten wir die Bedenken vorläufig aufrecht.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird Ihnen bis zum 22.01.2016 übersandt.</p> <p>Unsere Bedenken gegen die Errichtung von bis zu 6 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu ca. 200 m werden aufrecht erhalten. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 10.06.2015 wird die darin ausgeführte Begründung wie folgt präzisiert.</p> <p>Bereits heute sind zwei bestehende Windkraftanlagen in Bavenstedt mit einer Gesamthöhe von ca. 115 m vom Standort "Berghölzchen" neben der Andreaskirche als deutlich störend wahrzunehmen. Durch die sich bewegenden Rotoren ziehen sie die Blicke auf sich.</p>	<p>Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Hildesheim und wurden durch die Stadt Hildesheim selbst dort zugelassen. Der Standort bei Bavenstedt war u.a. Auslöser dafür, dass hier eine weitere Ausweisung als gemeindeübergreifender, gemeinsamer Standort verfolgt worden ist. Diese Zielsetzung wird in wechselseitiger Zustimmung bereits seit mehreren Jahren verfolgt.</p> <p>Es erscheint deshalb nicht nachvollziehbar, warum die im Folgenden vorgetragene Argumente nicht früher in dieser Deutlichkeit zum Tragen gekommen sind, weder bei der Aufstellung des eigenen Standortes Bavenstedt, noch innerhalb der interkommunalen Beratungen.</p> <p>Im übrigen werden die Bedenken der Stadt Hildesheim nicht geteilt. Eine Beeinträchtigung der Welterbestätten kann nicht identifiziert werden:</p>
--	---	--

<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Für die Stadt Hildesheim ist das erhöht liegende "Berghölzchen" im Stadtteil Moritzberg von besonderer Bedeutung. Von diesem Standort aus erschließt sich die Stadtsilhouette in einzigartiger Weise: hier besteht eine bewusst hergestellte historische Sichtbeziehung vom Berghölzchen über die Mittelallee zur Andreaskirche. In Verlängerung der Mittelallee ragt die Andreaskirche eindrucksvoll aus dem Stadtbild heraus und wird zugleich rechts und links von den beiden Welterbestätten St. Michael und Mariendom begleitet.</p> <p>Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieser Panoramasicht wird dieser Sichtachse ein besonderer Wert beigemessen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalern nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.</p> <p>In diesem Fall besteht eine Beeinträchtigung der optisch wahrnehmbaren Umgebung. Gemäß § 2(3) NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens so zu berücksichtigen, dass die Umgebung der Welterbestätten angemessen gestaltet wird.</p> <p>Auch hier ist aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde eine optische Beeinträchtigung gegeben. Die geplanten Windkraftanlagen sollen nicht nur erheblich höher und mit entsprechend größeren Rotoren ausgestattet sein, sie werden gemäß der von der Firma Innovent dargestellten Position vom Standort Berghölzchen aus auch optisch unmittelbar an die Andreaskirche heranrücken und treten damit deutlich in Konkurrenz zur bedeutenden Hildesheimer Stadtkirche.</p>	<p>Das Stadtbild ist durch moderne, großräumliche Bauten bereits deutlich vorgeprägt, nicht zuletzt auch durch die eigenen, vorhandenen Windkraftanlagen. Dadurch ist eine Vorbelastung bereits gegeben, die geplanten Anlagen fügen sich in diesen Rahmen ein, zumal eine begrenzte Anzahl von Anlagen geplant ist. Es handelt sich, gemäß dem Fachbeitrag, um ein "Stadtpanorama mit Kirche" und nicht um eine "Kirche mit Stadtpanorama".</p> <p>Ebenso ist der "Identitätserhalt" des Panoramabildes (nach Nohl) von Hildesheim gegeben. Die geplanten Anlagen liegen räumlich weit entfernt von den Welterbestätten, am Rande des modernen Siedlungsraumes (in Nachbarschaft zu den Hildesheimer Gewerbegebieten), bereits dem ländlichen Umfeld zuzurechnen.</p> <p>Die Überschneidung mit St. Andreas besteht nur in einem sehr eingeschränkten Blickwinkel; innerhalb einer Vielzahl anderer Blicke auf die Stadt, aus anderen Perspektiven besteht keine Überschneidung. Es ist möglich, sich mit geringem Bewegungsaufwand aus dem optischen Überschneidungsfeld zu lösen und die Kirche aus einer Vielzahl anderer Blickwinkeln zu betrachten, die weniger oder gar nicht beeinträchtigt sind. Es ist keine zwingende Unausweichlichkeit in der Betrachtung gegeben.</p>
-----------------------------------	--	---

<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Der Blick auf die Stadtsilhouette und damit auch auf die beiden Welterbestätten wird durch die geplanten Windkraftanlagen nachhaltig gravierend gestört.</p> <p>In seiner Aussagekraft als mittelalterliche Bürgerkirche wird das Baudenkmal Andreaskirche in hohem Maße beeinträchtigt.</p> <p>Die WEA beherrschen den Hintergrund des Denkmals. Dadurch entsteht eine starke optische Beeinträchtigung durch Kulissenwirkung. Auf diese Weise verliert die Andreaskirche ihre bisherige optische Dominanz in ihrem Wirkungsraum.</p>	<p>Das Stadtpanorama ist bereits durch andere, höhere Gebäude vorbelastet, wie dies in einer "modernen" Stadtsilhouette zu erwarten ist. Durch die Anordnung von max. 6 Windenergieanlagen, in deutlichem Abstand zur Stadt, kann eine komplexe und weiträumige Stadtstruktur, wie sie die Großstadt Hildesheim darstellt, und das damit verbundene Stadtpanorama nur in sehr geringem Maß in seiner Gesamtheit gestört werden.</p> <p>Der Kirchturm ist erst im Jahre 1883 in seiner derzeitigen Höhe fertiggestellt worden, also weit nach dem Mittelalter; in der Zeit davor überragte er das Hauptbauwerk nicht. Dementsprechend fällt die Fertigstellung des Kirchturmes bereits in einen "modernen" Zeitraum (Historismus) und reflektiert am Ende des 19. Jh. ein romantisches Wunschbild einer bereits industrialisierten Gesellschaft (vgl. Kölner Dom). Bestandteil des mittelalterlichen Stadtbildes ist der Turm der Andreaskirche nie gewesen.</p> <p>Die Windenergieanlagen werden die Ansicht beeinflussen, aber nicht beherrschen. Durch den räumlichen Abstand von über 5 km und die Brechung durch die Luftperspektive werden die filigranen, weißen Anlagen durch das menschliche Auge als dem weiteren Hintergrund zugehörig wahrgenommen werden, während die Andreaskirche weiterhin im Vordergrund deutlich präsent ist. Im übrigen existieren mannigfaltige Ansichten und Wirkungsräume, ohne optische Verschneidung mit der Kirchenansicht.</p> <p>Es ist zu fragen, ob eine alleinige optische Dominanz innerhalb des Stadtbildes überhaupt im Ist-Zustand in der hier vorgetragenen Ausschließlichkeit gegeben ist.</p>
-----------------------------------	---	---

<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Ebenso wird die Fernwirkung des Andreasturmes beeinträchtigt. Diese negativen Auswirkungen auf die Andreaskirche sind der Fotosimulation aus dem Gutachten "Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag" von Christian Wiegand auf Seite 20 und 37 deutlich zu entnehmen.</p> <p>Es ist daher zwingend erforderlich, die Anzahl der geplanten Windkraftanlagen auf höchstens drei zu reduzieren.</p> <p>Desweiteren ist auch die Höhe zu begrenzen. Die Höhe der bereits bestehenden Anlage darf nach Ansicht der Unteren Denkmalchutzbehörde nicht überschritten werden, um die aus der Stadtsilhouette markant herausragende Position der Andreaskirche nicht weiter zu beeinträchtigen und zu stören.</p>	<p>Die geplanten WEA erscheinen in der perspektivischen Verkürzung deutlich kleiner als der Turm von St. Andreas. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fernwirkung kann nicht erkannt werden.</p> <p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Harsum können nur max. drei Anlagen derzeitiger Bauweise errichtet werden. Durch die räumliche Bündelung und die begrenzte Ausweisungsfläche ist die Kulissenwirkung der Windkraftanlagen bereits deutlich eingeschränkt worden. Der Horizont des Stadtpanoramas, zu dem die Andreaskirche gehört, kann deshalb nicht riegelartig und weiträumig gestört werden. Es ist eine räumliche Überschneidung der Einzelanlagen untereinander zu erwarten, so dass die Gesamtanzahl von 6 Anlagen mit dem gemeindeübergreifenden Standort (Gemeinde Schellerten) als entfernte Gruppe erscheint. Eine Begrenzung auf drei Anlagen führt nicht zu einer deutlichen Veränderung des Gesamteindrucks.</p> <p>Durch den Gesetzgeber wird eine möglichst effektive Ausnutzung der Windenergie gewünscht, was nur über höhere Anlagen erreicht werden kann. Eine Höhenbeschränkung steht im Widerspruch hierzu.</p> <p>Die herausragende Position der Andreaskirche wird im übrigen durch die WEA nicht in Frage gestellt, da diese sich, deutlich kleiner, optisch der Ferne zuordnen (s. Visualisierung). Die Beeinträchtigung betrifft auch nur eine einzige Blickperspektive, der Gesamteindruck der Andreaskirche innerhalb des übrigen Stadtpanoramas bleibt unbeeinflusst.</p>
-----------------------------------	--	--

<p>noch: Stadt Hildesheim</p>	<p>Zudem ist bei der Positionierung der einzelnen Anlagen darauf zu achten, dass sie im Bezug auf die Panoramansicht vom Standort Berghölzchen sowohl zum bedeutenden Baudenkmal Andreaskirche als auch zu den Welterbestätten einen angemessenen Abstand einhalten.</p>	<p>Dementsprechend ist die Beeinträchtigung des optischen Eindrucks nicht erheblich genug, um eine Einschränkung der Erzeugung regenerativer Energien durch eine Höhenbeschränkung rechtssicher begründen zu können. Die Gemeinde bewertet deshalb hier den Belang der Erzeugung regenerativer Energien für gewichtiger; es erfolgt keine Höhenbeschränkung auf FNP-Ebene</p> <p>Im Verfahren nach BImSchG kann jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung ggf. eine Steuerung der Bauhöhen erfolgen.</p> <p>Im Übrigen können die vorgetragene Einwendungen die grundsätzliche Eignung der vorgesehenen Konzentrationsfläche nicht in Frage stellen. Selbst in dem von der Gemeinde Harsum verneinten Falle der Umgebungswirkung der geplanten WEA auf die Andreaskirche würde dieser Umstand lediglich zu einer Genehmigungspflicht der Anlagen durch die Denkmalschutzbehörde gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG führen. Da es sich bei den geplanten Anlagen um solche für den Einsatz erneuerbarer Energien handelt, müsste die Behörde diese gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 genehmigen.</p> <p>Die Lage des Plangebietes ist das Ergebnis eines umfassenden Ausschlussprozesses, unter Berücksichtigung vieler Belange. Eine Festlegung zur Positionierung ist innerhalb der Konzentrationszone (FNP-Ebene) nicht möglich.</p> <p>Im Verfahren nach BImSchG kann jedoch eine Feinsteuerung der Position der Einzelanlagen ggf. noch erfolgen.</p>
-----------------------------------	--	---

<p>PRIVATE</p> <p>Ortsrat Hönnersum, Schreiben vom 07.01.2016</p> <p>noch: Ortsrat Hönnersum</p>	<p>Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB abgegeben wurden:</p> <p>Zum Flächennutzungsplan "Windpark" wird zum zweiten Mal Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen bzw. Einsprüche abzugeben, nachdem die eingegangenen Stellungnahmen in der ersten Runde "eingearbeitet" bzw. "abgearbeitet" sind. Ich vermag nicht zu erkennen, dass durch diese erste Beteiligung substantielle Veränderungen in der Planung vorgenommen sind.</p> <p>Dies verwundert eigentlich nicht, da ja das Planungsbüro und Auftraggeber (und die dahinter stehenden Investoren) auch diejenigen sind, die die Einsprüche entgegennehmen und - so hat es zumindest den Anschein - zu entkräften versuchen. Bestes Beispiel ist die vom Investor in Auftrag gegebene Entgegnung zum Einspruch der Stadt Hildesheim.</p> <p>Ich halte diese Arbeitsweise prinzipiell für bedenklich; eine neutrale Einrichtung, die die Stellungnahmen begutachten würde, könnte sicherlich hilfreich sein.</p> <p>Da der Verzicht auf eine neuerliche Stellungnahme indirekt als Zustimmung zur Planung gewertet wird, möchte ich auf die Stellungnahme des Ortsrates Hönnersum vom 03.07.2016 zur ersten öffentlichen Beteiligung verweisen und bitte darum, die dort geäußerten Bedenken und Einwände angemessener zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Darstellung der Konzentrationsflächen sind das Ergebnis eines umfassenden sachgerechten Untersuchungsprozesses durch die Gemeinde, wie er in der Begründung zur 31. Änderung dargestellt wurde. Die Einsprüche richten sich an die Gemeinde Harsum als Plangeberin, sie werden auf Grundlage der Planungsziele der Gemeinde geprüft und bewertet.</p> <p>Unterlagen, die durch die Investoren zur Verfügung gestellt wurden, unterliegen der Kontrolle durch die Behörden des Landkreises. Auch die Gemeinde unterzieht die vorgelegten Unterlagen einer kritischen Prüfung, ehe diese im gemeindlichen Planungsprozess berücksichtigt werden.</p> <p>Die dort geäußerten Bedenken und Einwände wurden umfassend und angemessen abgewogen. Die hierzu vorgelegte gemeindliche Abwägung gilt weiterhin.</p>
--	--	---

<p>Herr U. Besa, Schellerten, Schreiben vom 07.01.2016</p>	<p>Dies gilt insbesondere für die von uns geforderte Abstandsregelung zur Wohnbebauung. Sie sollte zur Ortschaft Hönnersum mindestens 1000 Meter betragen. Ich verweise darauf, dass dieser Abstand in umliegenden Gemeinden und Landkreisen nicht unüblich ist und in anderen Bundesländern sogar noch viel größere Abstände festgelegt worden sind. Außerdem sollte das Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim abgewartet werden, bevor hier vorab Fakten geschaffen werden.</p> <p>Zu der öffentlich ausgelegten Änderung des 31. Flächennutzungsplans, möchte ich folgenden Einwand zu Protokoll geben.</p> <p>In dem noch nicht veröffentlichten Windenergieerlass Niedersachsen steht, ... Tabuzonen bedürfen einer sensiblen und sorgfältigen Prüfung. Eine ungeprüfte pauschale Übernahme von Abständen aus anderen Plänen (hier RROP Lkr. Hildesheim) ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Herleitung der Abstände im Sinne der Rechtsprechung aus den Gegebenheiten des Planungsraums erfolgen.</p>	<p>Ein Abstand von 1.000 m führt zu einer so geringen Flächenausweisung innerhalb der Gemeinde Harsum, dass eine Verhinderungsplanung vermutet werden kann.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits ihre Abstände von den im RROP des Landkreises Hildesheim empfohlenen 750 m auf 800m heraufgesetzt. Andere Gemeinden bzw. Landkreise verfügen über andere strukturelle Voraussetzungen; im Landkreis Hildesheim wird bei größeren Abständen zu den Siedlungsflächen zu wenig Fläche für die Windenergieerzeugung bereitgestellt werden können.</p> <p>Seitens der Raumordnung des Landkreises Hildesheim wurde signalisiert, dass in Bezug auf die Empfehlung des 750m-Abstandes zu den Siedlungsflächen keine Änderungen zu erwarten sind.</p> <p>Im übrigen sind die Abstände lt. Regionalplanung auf Gemeindeebene verbindlich festzulegen.</p> <p>Eine pauschale Übernahme von Abständen ist nicht erfolgt.</p>
---	--	--

Unter A.3.1.2 beschreiben Sie, dass heute übliche Windenergieanlagen Nabenhöhen von 120 - 150 m aufweisen zuzüglich Rotor.

Somit erreichen heute übliche Windenergieanlagen Höhen von 180 - 210 m.

Unter A.3.2.4 verfahren Sie genau so wie es nicht sein soll. Hier wird der Schutzabstand zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich ungeprüft aus dem RROP Lkr. Hildesheim mit 450 m übernommen. Ungeprüft deshalb weil gerade die heute üblichen Windenergieanlagen im F-Plan unter A.3.1.2 beschrieben wurden.

Gleichzeitig verweisen sie auf die Rechtsprechung des OVG Münster (v. 24.06.2010). Das OVG hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass von keiner bedrängenden Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung auszugehen ist, wenn der der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das 3-fache der Gesamthöhe (Gesamthöhe = Nabenhöhe plus 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage beträgt.

Unter A.3.1.2 werden die Abstandszonen zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung erläutert, die als harte Tabuzonen bewertet werden. Sie resultieren aus immissionschutzrechtlichen Erfordernissen.

Die Annahme wurde nicht ungeprüft übernommen: die Argumentation des RROP wurde inhaltlich nachvollzogen, wie im Text zu lesen, und dann wurde ihr gefolgt. Insofern kam die Prüfung des zu wählenden Abstandes zu demselben Ergebnis wie die Untersuchungen im Rahmen der RROP-Festlegungen.

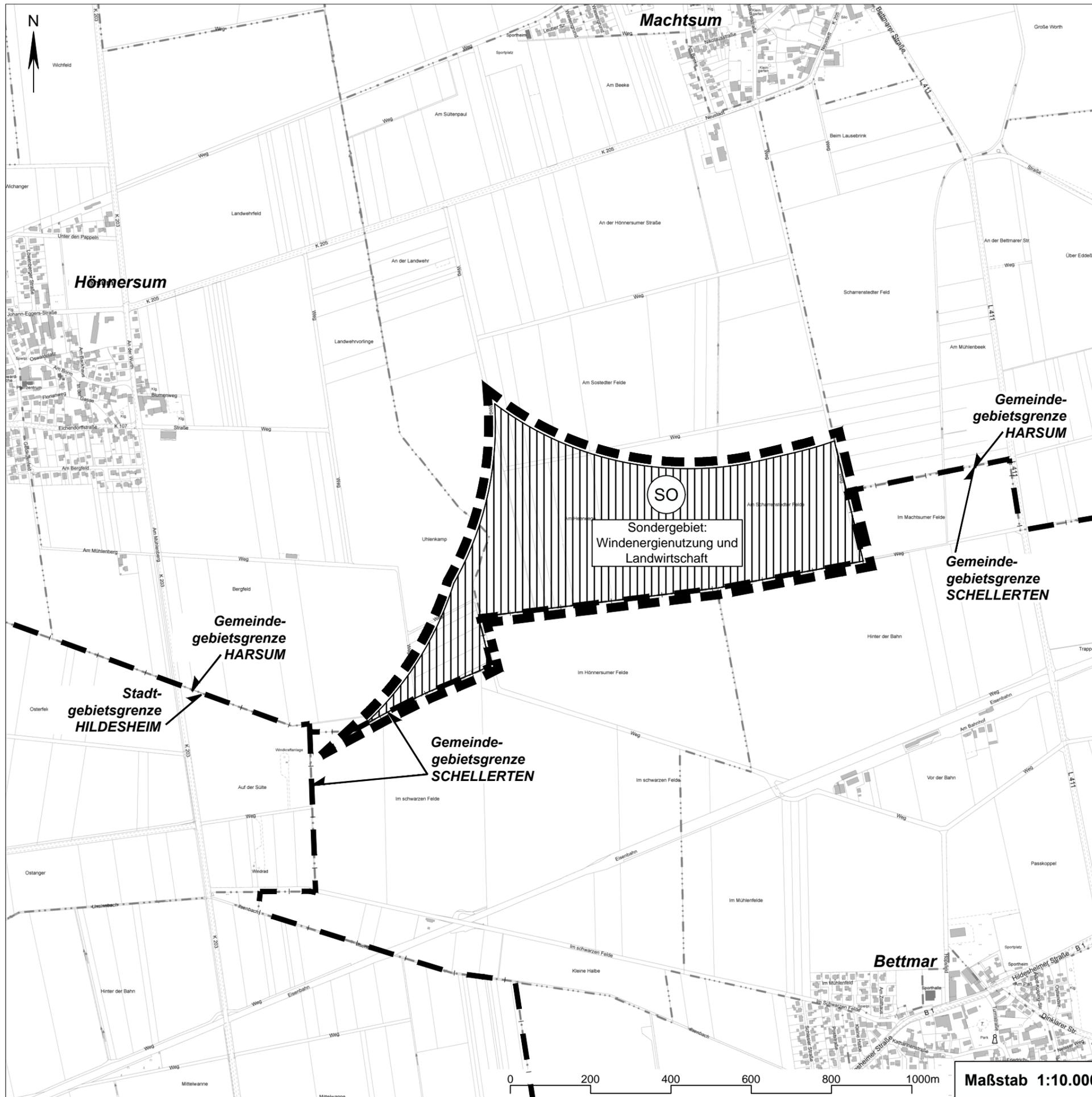
Das Urteil des OVG Münster betrifft die Klage einer Eigentümerin eines Wohnhauses gegen die Anlagengenehmigung für eine Windenergieanlage, mit der Begründung, dass die optische Bedrängnis als unzumutbare Belästigung in der Genehmigung nicht berücksichtigt wurde. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, die Genehmigung aufgehoben. Das OVG hat mit seinem Urteil die Berufung der Genehmigungsbehörde abgewiesen mit der sich die Behörde gegen das VG-Urteil gewandt hatte.

In seinem Urteil hat das OVG Münster deutlich gemacht, dass die Prüfung, ob eine optische Bedrängnis vorliegt, die Würdigung aller Einzelfallumstände erfordert und damit Gegenstand der Einzelprüfung ist. Mit Einzelprüfung ist hier die Prüfung im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG gemeint. Der zitierte Abstand der 3-fachen Gesamthöhe der Anlage wird vom OVG als grober Richtwert angesehen, der "vor Allem eine Orientierung für die Rechtsanwendung geben und eine sichere Beurteilung bei der Einzelfallprüfung ermöglichen" soll.

<p>noch: U. Besa</p>	<p>Im Windenergieerlass ist für diesen Fall eine harte Tabuzone von 400 m vorgesehen, die der Planträger um eine weiche, begründete Tabuzone ergänzen kann. Unter Berücksichtigung der von Ihnen unter A.3.1.2. als heute üblich beschriebenen Windenergieanlagen und der unter A.3.2.4 genannten Rechtsprechung der VG Münster ist eine sorgfältige Prüfung und Abwägung des Schutzabstandes zu genehmigten Wohnnutzungen im Außenbereich nicht zu erkennen.</p>	<p>Würde die Gemeinde bei der Festlegung der Schutz- bzw. Vorsorgeabstände ausschließlich diese Richtwertempfehlung bezogen auf 200m-Anlagen zugrundlegen, würde sie einen Planungsfehler begehen, weil sie damit die Errichtung ansonsten zulässiger kleinerer WEA ausschließen würde, was in der Folge eine unzulässige Einschränkung der Rechtsposition möglicher WEA-Betreiber bedeuten könnte.</p> <p>Im Entwurf des Windenergieerlasses ein Abstand zu Siedlungsbereichen von 400 m als harte Tabuzone angenommen. Er resultiert aus der Überlegung, dass WEA Emissionen verursachen. Insbesondere wirken auf die Umgebung Schallimmissionen, für die das BImSch i.V.m. der TA Lärm Zumutbarkeitsgrenzen festlegt, bei deren Überschreitung die Errichtung der verursachenden Anlage unzulässig ist. Für den aktuell gängigen Anlagentypus der 3-MW-Anlagen mit 200m Gesamthöhe wird allgemein angenommen, dass der zulässige Grenzwert bei einem kleineren Abstand als 400 m zum Wohnnutzungen überschritten wird. In diesem Abstandsbereich ist damit die Errichtung dieser Anlagen nach den Bestimmungen des BImSchG unzulässig. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor, daher steht der Gemeinde hier keinen Entscheidungsspielraum zu.</p>
--------------------------	---	---

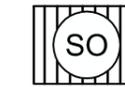
<p>J. Bormann, Harsum, 06.01.2016</p>	<p>Der Windkraft wächst zunehmende Bedeutung zu. Zumal es über sie zur Erzeugung von Wasserstoff gekommen ist. Können wir doch unsere Kraftfahrzeuge mit Wasserstoff betreiben: aber auch in das Gasnetz einspeisen, wie auch Windgas.</p> <p>Damit erübrigt sich Fracking, und es verringert sich der Import von russischen Gas. Ich kann mir vorstellen, daß Ölvorräte einmal zur Neige gehen. Dann wächst die Bedeutung von Wasserstoff. Für den Windpark wollen die Räte Beschlüsse fassen.</p> <p>bezugnehmend auf den geplanten Windpark Hildesheim-Schellerten habe ich noch offene Fragen:</p> <p>Im Gutachten vom Planungsbüro SRL Weber gibt es eine Einschätzung für Umwelt, Verkehr, Sicherheit usw. auf eine gesamt Anlagenhöhe von ca. 150m, wenn die geplanten Anlagen sich um ca. 30% erhöhen, werden die Schutzabstände dann auch um 30 % erhöht?</p> <p>Unter B 2.1.8. wird darauf hingewiesen dass die Umweltauswirkung auf Mensch und Umwelt beträchtlich sind und weiter betrachtet und bewertet werden müssen. Ergebnis ? Werden die Umweltausgleichsmaßnahmen regional flächenbezogen zugeordnet ?</p> <p>Ist das faunistische Gutachten von Brutvögeln März bis Juli 2012 und für Gastvögel Juli 2012 bis März 2013 noch aussagekräftig oder sollte das intensiver betrachtet werden?</p>	<p>Im Flächennutzungsplan werden zunächst durchschnittliche Höhen angesetzt. Die Abstände der Anlagen werden im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das der Flächennutzungsplanung nachgelagert ist, auf die Bauart der einzelnen Anlagen bezogen verbindlich geprüft. Werden höhere Anlagen gebaut, werden deren Auswirkungen untersucht, dies kann zu weiteren Abständen führen.</p> <p>Unter B 2.3 werden im Umweltbericht mögliche Kompensationsmaßnahmen, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter benannt. Kompensationsmaßnahmen werden verbindlich im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahren nach BImSchG festgesetzt, nicht innerhalb der Flächennutzungsplanung. Dies kann flächenbezogen (entsprechend den betroffenen Schutzgütern) erfolgen, und sollte regional umgesetzt werden.</p> <p>Das Gutachten ist derzeit aussagekräftig, weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p>
---	---	---

	<p>Wie weit finden die geplanten Anlagen (Höhe) Berücksichtigung in dem faunistischem Gutachten?</p> <p>In dem Schallgutachten werden die Windkraftanlagen einzeln bewertet. Welche Auswirkungen hat eine Gruppe von Windrädern und deren Anordnung auf den Schallpegel (erhöht sich dadurch der Schallpegel)?</p> <p>Welche Auswirkung hat die Windrichtung auf die Schallentwicklung?</p>	<p>Für bestimmte, relevante Arten (Vögel, Fledermäuse) besteht eine Kollisionsgefährdung, wenn sie sich, in Abhängigkeit von ihren arttypischen Flughöhen, in Rotorhöhe bewegen. Dies ist bezogen auf die kartierten Arten im Gutachten untersucht worden.</p> <p>Im Schallgutachten ist die Gesamtwirkung der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen auf die Immissionsorte untersucht worden.</p> <p>Innerhalb des Gutachtens wird mit einer Windgeschwindigkeit von 10m/s in Nabenhöhe gerechnet. Der Einfluss der Windgeschwindigkeit wird für alle Himmelsrichtungen angenommen. Dementsprechend erfasst das Gutachten alle Windrichtungen in 360° um die Anlagen. Auf diese Weise wird die maximal mögliche Einwirkung an allen Immissionsorten ermittelt.</p>
--	---	--



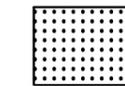
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiete
Zweckbestimmung:
Windenergienutzung und Landwirtschaft

2. Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft

3. Sonstige Planzeichen



Grenze der räumlichen
Geltungsbereiche der
31. Flächennutzungsplanänderung

— | — Grenze des Gemeindegebiets

TEXTLICHE DARSTELLUNG

Anlagen zur Windenergienutzung müssen sich mit allen Teilen ihrer baulichen Anlage innerhalb der Umgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung und Landwirtschaft befinden.

Anlage 2a zur Beschlussvorlage

Gemeinde Harsum Landkreis Hildesheim Flächennutzungsplan 31. Änderung

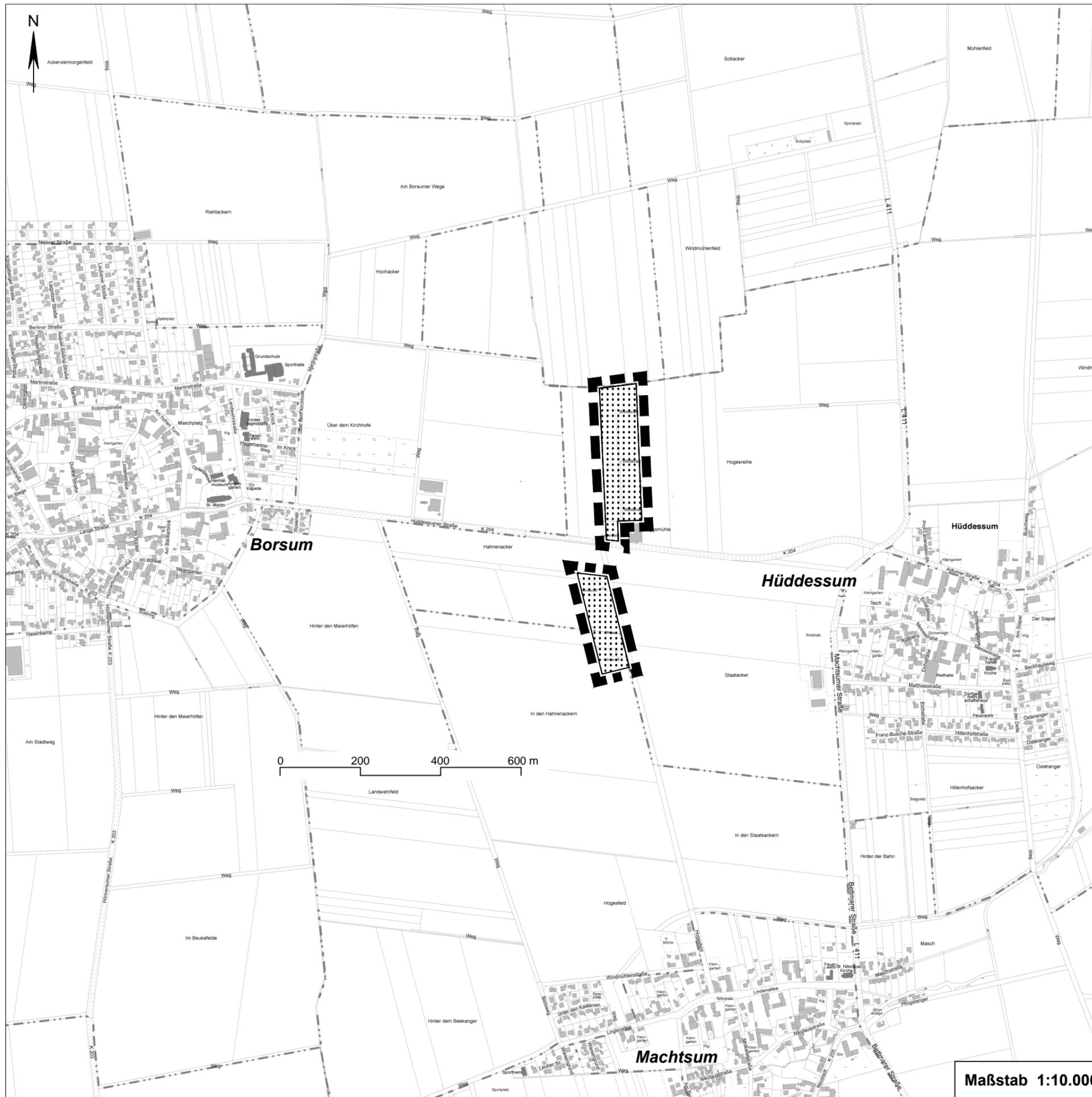
(Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung
gemäß § 35 abs. 3 Satz 3 BauGB)

Teilblatt 1

M. 1 : 10.000

Feststellungsbeschluss

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de



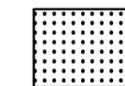
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



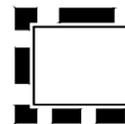
Sondergebiete
Zweckbestimmung:
Windenergienutzung und Landwirtschaft

2. Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft

3. Sonstige Planzeichen



Grenze der räumlichen
Geltungsbereiche der
31. Flächennutzungsplanänderung

— | — Grenze des Gemeindegebiets

Anlage 2b zur Beschlussvorlage

Gemeinde Harsum
Landkreis Hildesheim
Flächennutzungsplan
31. Änderung
(Flächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung
gemäß § 35 abs. 3 Satz 3 BauGB)
Teilblatt 2
M. 1 : 10.000

Feststellungsbeschluss

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de

Maßstab 1:10.000